

**Politische Gemeinde  
Bettwiesen**



**Einladung und Botschaft  
zur Budgetversammlung**

**Dienstag, 21. November 2017, 20 Uhr  
im Untergeschoss Kindergarten**



## **Traktanden:**

---

- 1. Wahl von 2 Stimmentzählern**
- 2. Bereiniung des Stimmregisters**
- 3. Traktandenliste**
- 4. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2017**
- 5. Einbürgerungen**
- 6. Kreditbegehren Hochwasserschutz**
- 7. Budget 2018**
- 8. Steuerfuss 2018**
- 9. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates**
- 10. Gemeindeordnung**
- 11. Baureglement**
- 12. Feuerschutzreglement**
- 13. Mitteilungen und Verschiedenes**

## Traktandum 4

# Protokoll der Gemeindeversammlung der Gemeinde Bettwiesen vom Montag 26. Juni 2017:

---

Ort: Untergeschoss Kindergarten Bettwiesen  
Beginn: 20.00 Uhr  
Vorsitz: Patrick Marcolin, Gemeindepräsident  
Protokoll: Corinne Oertig, Gemeindeschreiberin

### Traktanden:

1. *Wahl von 2 Stimmzählern*
2. *Bereinigung des Stimmregisters*
3. *Traktandenliste*
4. *Protokoll der Gemeindeversammlung vom 31. März 2017*
5. *Genehmigung der Rechnung 2016*
6. *Antrag über die Verwendung des Rechnungsergebnisses*
7. *Informationen und Erläuterungen zu neuem Baureglement*
8. *Verschiedenes und Umfrage*

*Gemeindepräsident Patrick Marcolin begrüsst um 20.00 Uhr die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Einen besonderen Gruss richtet er an die Jungbürgerinnen und Jungbürger sowie an die Neuzugezogenen. Weiter begrüsst er den Vertreter der Presse Herr Thomas Riesen. Er wird für die Thurgauer- und Wilerzeitung über den heutigen Abend berichten. Als Gastreferent wird Herr Markus Nägeli, Ortsplaner von Bettwiesen begrüsst. Als Fachmann begleitet er die Planungskommission und wird heute einige Informationen und Erklärungen über das neue Baureglement abgeben.*

*Für die heutige Versammlung haben sich mehrere Personen entschuldigt. Der Gemeindepräsident verzichtet auf eine namentliche Nennung. Die Personen werden im Protokoll jedoch aufgeführt.*

*Entschuldigt: Kurt Hüsler, Roger und Janine Eigenmann, Lukas Stillhart*

### **1 Wahl von 2 Stimmzählern**

*Als Stimmzähler werden Peter Hollenstein und Clemens Dahinden vorgeschlagen und einstimmig gewählt.*

### **2 Bereinigung des Stimmregisters**

<i>Einwohner</i>	<i>1195</i>
<i>Stimmberechtigte</i>	<i>756</i>
<i>Anwesende</i>	<i>47</i>

*Nicht stimmberechtigt sind Herr Thomas Riesen (Presse) mit Fotografin, Herr Markus Nägeli (Gastreferent), Fabio Cillo (Gast) und Frau Corinne Oertig (Gemeindeschreiberin). Weiter wird das Stimmrecht von niemandem bestritten.*

### **3 Traktandenliste**

*Die Stimmrechtsausweise inkl. Einladung und Botschaften sind zur heutigen Versammlung fristgerecht den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zugestellt worden. Die Zustellungsfrist wird nicht bestritten. Die Diskussion zur Traktandenliste wird nicht gewünscht. Die Traktandenliste wird anschliessend einstimmig genehmigt.*

### **4 Protokoll der Gemeindeversammlung von 22. März 2016**

*Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 31. März 2017 wurde den Stimmbürgern mit der Botschaft zugestellt. Es wird keine Diskussion gewünscht. Das Protokoll wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin gedankt.*

### **5 Genehmigung der Rechnung 2016**

*Erstmals wurde die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Bettwiesen nach den Regeln des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Diese Umstellung ist gemäss Vorgabe des Kantons für alle Gemeinden zwingend. Da die Zahlen der Abschlüsse 2015 noch nach dem alten Rechnungslegungsmodell erstellt wurden, und somit der Vergleich nur noch bedingt möglich ist, wird in den Abschlüssen 2016 kein Detailvergleich mit den Vorjahreszahlen aufgezeigt. Bedingt durch die gesetzlichen Vorgaben des Rechnungslegungsmodells sind neu neben der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung auch ein Rückstellungsspiegel, ein Anlagespiegel, ein Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, eine Geldflussrechnung, sowie ein Eigenkapitalnachweis erforderlich. Die Werke werden nicht mehr separat, sondern als Spezialfinanzierungen in der Gemeinderechnung gezeigt.*

*Gemeindepräsident Marcolin erklärt die Erfolgsrechnung anhand eines Diagrammes und zeigt, dass der budgetierte Verlust von CHF 225'292.00 um CHF 27'548.25 geringer ausfällt. Für weitere Erläuterungen verweist der Vorsitzende auf die Botschaft.*

*An der letzten Gemeindeversammlung im März 2017 wurde den Anwesenden mitgeteilt, dass der erste Entwurf des Abschlusses voraussichtlich einen Verlust von ca. CHF 140'000.00 ergeben wird. Die Differenz erklärt Marcolin wie folgt:*

- Es musste eine Summe von ca. CHF 26'000.00 für eine Rückzahlung von Steuern aus früheren Jahren zusätzlich abgegrenzt werden.*
- Die Rechnungsprüfungskommission wünschte den Betrag von CHF 20'000.00 für die externe Fertigstellung der Rechnung bereits im Jahr 2016 zu verbuchen.*
- Es waren im ersten Entwurf noch nicht alle Konten ausgeglichen bzw. Einlage oder Entnahme aus den Spezialfinanzierungen korrekt verbucht.*

*Erstmals seit 4 Jahren ist die Steuerkraft pro Einwohner im Kanton Thurgau nicht weiter gestiegen. Mit 1'995 Franken lag sie 2016 auf dem Niveau des Vorjahres. Insgesamt stieg die Steuerkraft in 37 von 80 Gemeinden, was deutlich weniger ist als in den Jahren zuvor. Ebenfalls in 37 Gemeinden verringerte sich die Steuerkraft pro Einwohner. Die grösste Einbusse mussten die Gemeinden Dozwil (-24%), Uesslingen-Buch und Lommis mit je 18% hinnehmen. Die Steuerkraft pro Einwohner betrug im Jahr 2016 in Bettwiesen 1'577. Franken. Dies entspricht einer Reduktion von 13% gegenüber dem Vorjahr. Damit die Gemeinde von Zahlungen aus dem kantonalen Ressourcenausgleich profitieren kann, wird jeweils der Durchschnitt der letzten 3 Jahre der Steuerkraft pro Kopf für die Berechnung beigezogen. Wenn der Gemeindedurchschnitt unter 82% des kantonalen Durchschnitts liegt, so erhält die Gemeinde den Differenzbetrag mal Anzahl Einwohner als Ausgleichszahlung. Die Jahre 2014 / 2015 und 2016 berücksichtigt so liegt der Bettwiesener*

*Durschnitt bei 1781 Franken, die Schwelle für den Erhalt von Ausgleichsgeldern bei 1635 Franken.*

*Zu der Investitionsrechnung hat der Vorsitzende keine zusätzlichen Erläuterungen.*

*Wir kommen zum Bilanzanpassungsbericht und der Bilanz. Per 1. Januar 2016 musste aufgrund des Zusammenschlusses der Werke und der Gemeinderechnung und der Anwendung von HRM 2 eine Neubewertung der Bilanz durchgeführt werden. Dies wurde notwendig, um die Grundsätze der neuen Rechnungslegung anzuwenden. Die Bilanz wurde in der Botschaft auf den Seiten 23 – 30 angedruckt. Ab Seite 31 findet man die neu erforderlichen Rückstellungsspiegel, Eigenkapitalnachweis, Anlagespiegel, Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel sowie die Geldflussrechnung abgedruckt. Auf Seite 35 sind zusätzliche Angaben über die Jahresrechnung festgehalten.*

*Die Aktivierungsgrenze wurde vom Gemeinderat auf CHF 50'000.00 festgelegt. Dieser Betrag wurde basierend auf den Vorgaben des Kantons Thurgau für eine Gemeinde mit 1'000 bis 5'000 Einwohnern festgelegt.*

*Die Diskussion wird eröffnet und genutzt:*

*Alfred Hollenstein fragt, was das Konto Nr. 8120 mit dem Titel „Landwirtschaftliche Strukturverbesserung“ beinhaltet. Marcolin sagt, dass damit die Flurstrassen gemeint sind. Herr Hollenstein findet den Titel unverständlich. Der Vorsitzende erklärt, dass die Kontobezeichnungen gemäss HRM2 festgelegt wurden und nicht änderbar sind.*

*Niklaus Meier fragt, wieviel Geld auf dem Konto der Feuerwehr noch angehäuft werden soll. Der Saldo steigt stetig. Wie lange und bis zu welchem Vermögen will man dies noch so handhaben? Gemeinderat Marc Steiner erklärt, dass vermutlich ein Zusammenschluss mit dem Feuerwehrstützpunkt Münchwilen bevor steht und für diesen Schritt das Geld wohl benötigt wird. Weitere Informationen dazu später heute Abend.*

*Urs Bürge fragt, ob ein Zusammenschluss der Feuerwehr Bettwiesen mit der Feuerwehr Münchwilen nötig ist. Patrick Marcolin bittet darum, die Frage zurückzustellen, da über das Thema Feuerwehr etwas später heute Abend informiert wird. Falls die Frage danach noch offen ist, wird sie gerne beantwortet.*

*Silvan Gamper sagt, dass gemäss Revisorenbericht kein Internes Kontrollsystem (IKS) vorhanden ist, obwohl es HRM2 vorschreibt. Er fragt, ob diesbezüglich bereits erste Schritte unternommen wurden. Marcolin bejaht. Es wurde bereits das Vier-Augen-Prinzip eingeführt.*

*Die Diskussion wird beendet.*

*Der Gemeinderat beantragt einstimmig, die vorliegende Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Bettwiesen zu genehmigen.*

*Die Rechnung 2016 der Politischen Gemeinde Bettwiesen wird mit 46 Stimmen genehmigt.*

## **6 Antrag über die Verwendung des Rechnungsergebnisses**

*Der Gemeinderat beantragt einstimmig, den Aufwandüberschuss von CHF 197'743.75 dem Eigenkapital zu belasten.*

*Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.*

## **7 Informationen und Erläuterungen zu neuem Baureglement**

Für die Informationen und Erläuterungen zum neuen Baureglement übergibt der Gemeindepräsident das Wort an Herr Markus Nägeli.

1. Weshalb ein neues Baureglement?

Der Kanton Thurgau ist IVHB (Interkant. Vereinbarung Harmonisierung der Baubegriffe) beigetreten, was eine Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erforderlich macht. Am 1. Januar 2013 ist das neue PBG in Kraft getreten. § 122 PBG verpflichtet die Gemeinden, ihre Rahmennutzungspläne innert 5 Jahren anzupassen.

2. Die wichtigsten Änderungen

Reduktion Inhalte auf kommunales Recht, Anpassung an übergeordnetes kant. Planungs- und Baugesetz, Anpassung Höchst- und Mindestmasse an neue Messweisen gemäss IVHB, Geschossflächenzimmer anstelle Ausnützungsziffer, Geschossflächenberechnung, Gebäudehöhen werden für die verschiedenen Dachformen einzeln definiert und neu wird zwischen unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten unterschieden. Ebenfalls angepasst werden die Gebühren, welche seit 14 Jahren unverändert sind.

Anhand Tabellen und Skizzen erklärt Herr Nägeli die Änderungen ausführlich. Er macht darauf aufmerksam, dass interessierte Personen das rechtsgültige und das neue Reglement von der Homepage herunterladen und detailliert vergleichen können. Weitere Ausführungen würden den heutigen Rahmen sprengen.

3. Wie geht es weiter?

Mitte/Ende August 2017	Öffentliche Auflage mit Einsprachemöglichkeit (20 Tage), Bereinigung Einsprachen, eventuell 2. Auflage
21. November 2017	Genehmigung durch Gemeindeversammlung
01. Januar 2018	Inkraftsetzung (geplant)

4. Diskussion / Fragen

Walter Meier ist der Meinung, man sollte die Geschossflächenziffern nach oben anpassen, aufgrund der Situation, dass der Boden immer knapper wird.

Urs Bürge sieht diesbezüglich kein Problem.

Marcel Künzler findet die Überarbeitung des Baureglements grundsätzlich positiv. Er ist gleicher Meinung wie Walter Meier und ist gar der Meinung, man sollte die max. Höhe der Geschossflächenziffern gänzlich aufheben. Gemäss Aussage von Carmen Haag liege die Kompetenz, dies zu ändern, weitgehend bei der Gemeinde. Nägeli sagt, dass die Gemeinde die Geschossflächenziffern selbst festlegen kann, dass eine Festlegung aber nötig ist und nicht aufgehoben werden kann.

Weiter wundert sich Marcel Künzler über Artikel 31.1 (Bauten sind mit symmetrischen Giebeldächern zu versehen) und Artikel 31.5 (Pult- und Flachdächer sind nur bei An- und Kleinbauten zugelassen). Markus Nägeli erklärt, dass es sich ab Artikel 30 einzig um die Dorf- und Weilerzone handle.

Beatrix Patronovits-Hollenstein sagt, dass Artikel 6, Abs. 3 neu auch Mehrfamilienhäuser beinhaltet und fragt, ob dies noch genauer definiert werde. Nägeli sagt, dass weitere Definitionen nicht geplant sind.

Urs Bürge fragt, ob aufgrund der Hanglage in Bettwiesen ein Terrassenhaus möglich wäre? Markus Nägeli sagt, dass dies grundsätzlich möglich ist. Ein Gestaltungsplan wäre erforderlich.

Willy Höhneisen bemerkt, dass früher Abstellräume gebaut wurden und diese anschliessend doch als Wohnraum genutzt wurden. Markus Nägeli ist dies bekannt. Den

*von Herrn Höhneisen genannten Fall kennt Nägeli jedoch nicht und kann deshalb hierzu keine Auskunft geben.*

*Markus Nägeli bedankt sich für das Interesse und die Anmerkungen, welche nun nochmals intern besprochen werden.*

*Marcolin bedankt sich bei Markus Nägeli für die interessanten Ausführungen.*

## **8 Mitteilungen und Verschiedenes**

*Der Gemeindepräsident informiert über aktuelle Themen.*

### **Werkbetriebe**

*Die Werkbetriebe werden seit Anfang 2016 nicht mehr separat, sondern in der Gemein-derechnung als Spezialfinanzierung geführt. Trotzdem werden einige Kennzahlen von der Wasser- und Elektrizitätsversorgung genannt.*

*Im vergangenen Jahr wurde die Menge von 98'245 m<sup>3</sup> Wasser in Bettwiesen verbraucht. Davon waren 57'208 m<sup>3</sup> Quellwasser. Über das Netz der Regionalen Wasserversorgung Mittelthurgau wurde insgesamt 41'037 m<sup>3</sup> Wasser bezogen. Im Vergleich zum Jahr 2015 wurde im Jahr 2016 ca. 900 m<sup>3</sup> mehr Quellwasser und ca. 4'000 m<sup>3</sup> mehr RVM Wasser bezogen. Insgesamt wurde im vergangenen Jahr eine Leckstelle festgestellt und musste repariert werden.*

*Im Bereich der Elektrizitätsversorgung wurde insgesamt 3'938'803 kWh Energie eingekauft. Zusätzlich wurde aus den doch mittlerweile einigen Photovoltaikanlagen 189'354 kWh ins Netz eingespeist.*

### **SBB Tageskarten**

*Die Einwohner von Bettwiesen wurden im Mitteilungsblatt und mittels einem Flyer über die Möglichkeit des Bezuges von 2 SBB Gemeindetageskarten informiert. Die bisher eingegangenen Reservationen sind sehr zufriedenstellend. Reservationen können von zu Hause aus auf unserer Homepage getätigt werden, sind aber auch telefonisch oder persönlich am Schalter möglich. Kurzentschlossene können die Tageskarten am Gültigkeitstag zum halben Preis beziehen, sofern sie noch nicht reserviert sind.*

### **Zusammenschluss Feuerwehr Bettwiesen – Münchwilen**

*Für die Erläuterungen zum Zusammenschluss der Feuerwehren Bettwiesen und Münchwilen übergibt der Gemeindepräsident das Wort an Gemeinderat Marc Steiner. Er hat das Ressort Öffentliche Sicherheit unter sich und ist Federführend bei den Verhandlungen mit der Gemeinde Münchwilen.*

*Bereits Ende 2013 trat Kommandant Ernst Gerber zurück. Leider fand sich keine Nachfolgelösung und da die Feuerwehr Bettwiesen aus nur noch 25 Feuerwehrleute und einem Offizier besteht, ist eine Eigenständigkeit nicht mehr möglich. Es wurden Lösungen mit den Nachbargemeinden überprüft. Tobel/Tägerschen (orientierte sich Richtung Lommis-Affeltrangen), Wil (ausserkantonal) und Münchwilen (einzige mögliche Lösung)*

*Seit Januar 2014 wird die Feuerwehr Bettwiesen personell und materiell unterstützt durch die Stützpunkt Feuerwehr Münchwilen, Führung durch Hanspeter Fischer von Münchwilen.*

*Nun liegt eine Lösung auf dem Tisch, nämlich der Zusammenschluss mit dem Feuerwehrstützpunkt Münchwilen. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, das Angebot lautet:*



- *Einmalige Einlage CHF 111'470.- (Mannschaftstransporter, Brandschutzausrüstung)*
- *Pro-Kopf-Beitrag CHF 75.- (Total CHF 87'825.-)*
- *Depot in Bettwiesen, Übungen in Bettwiesen oder Münchwilen*
- *Integration Alarmorganisation*
- *Angleichung Sold und Anzahl Übungen*

*Bis zur nächsten Gemeindeversammlung am 21. November 2017 sind die Anpassung des Feuerschutzreglements und die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung geplant.*

*Die Diskussion ist eröffnet:*

*Urs Bürge findet eine Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Münchwilen in Ordnung, sieht einer Fusion jedoch skeptisch entgegen. Als kleinere Gemeinde hätten wir keinerlei Mitspracherecht mehr und wären nur noch zum zahlen da. Steiner stimmt teilweise zu. In der Leistungsvereinbarung werden die Kosten jedoch genau festgelegt und diese sind in etwa gleich hoch wie heute. Er rechnet mit einer Nullrunde.*

*Marcel Künzler erinnert an das Unwetter 2015 und fragt, wie es ausschauen wird, wenn sich dieses Naturereignis wiederholt und wir dann keine Feuerwehr mehr haben. Steiner erklärt, dass das Depot und der Zug in Bettwiesen weiter bestehen bleiben sollen. Zumindest solange, bis wir noch die nötigen Leute dazu haben.*

*Niklaus Meier ist der Meinung, dass man hierbei nicht nur über das Geld reden soll, sondern auch über die Leistung, die sehr wichtig ist.*

*Patrick Marcolin bedankt sich bei Marc Steiner für die Erklärungen und führt die Versammlung fort.*

### **Sanierung Banneggstrasse**

*An der Gemeindeversammlung im März 2017 wurde der Kredit für die Sanierung der Banneggstrasse genehmigt. Die Bauarbeiten konnten bereits Mitte Juni abgeschlossen werden. Die genauen Abrechnungen liegen noch nicht vor, es ist aber anzunehmen dass das Budget eingehalten wurde. Ein Dank geht an die beteiligten Firmen und Planer welche die schnelle Umsetzung dieses Projektes ermöglicht haben.*

### **Rechnungsprüfungskommission**

*Wie bereits mehrfach angesprochen wendet die Gemeinde Bettwiesen seit 2016 das Rechnungslegungsmodell HRM 2 an. Nicht nur für die Mitarbeiter in der Finanzverwaltung, sondern auch für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission ist dies eine grosse Umstellung. Viele Stunden mit Einlesen in die neue Materie, aber auch der Besuch von Informationsveranstaltungen mussten vorgängig wahrgenommen werden. Der erstmalige Abschluss nach HRM2 hat nun aufgezeigt, dass der Aufwand und das benötigte Know How für eine Kommission im Nebenamt massiv angestiegen sind, vor allem auch, wenn man, wie die Mehrheit der RPK Mitglieder, nur einmal im Jahr mit dem speziellen Bereich «HRM2» in Berührung kommt. Vier Mitglieder der RPK haben dem Gemeinderat mitgeteilt dass sie aufgrund der hohen Anforderungen zurücktreten möchten. Ein Mitglied hat ein separates Kündigungsschreiben gemacht und als Grund «ein stark getrübtetes Vertrauensverhältnis zum Gemeinderat» aufgeführt. Um dem gestiegenen Aufwand Rechnung zu tragen, hat der Gemeinderat beschlossen die eigentliche Prüfung des Jahresabschluss an eine auf Gemeindeabschlüssen spezialisierte Treuhandunternehmung zu übergeben und die RPK nur noch übergeordnet kontrolliert. Wir möchten die Umsetzung dieser Änderung so rasch als möglich durchführen und hoffen dies bereits auf die nächste*

Rechnungsprüfung hin umsetzen zu können. Dies benötigt jedoch eine Änderung der Gemeindeordnung, welche zuerst von Ihnen geschätzte Stimmbürger und Stimmbürgerinnen genehmigt werden muss. Deshalb hat der Gemeinderat die Mitglieder der RPK gebeten solange im Amt zu bleiben bis die neuen Gegebenheiten organisiert sind.

### **Verabschiedung Ruedi Mettler**

Ruedi Mettler wurde an der Gemeindeversammlung vom 19. März 2014 als Nachfolger von Albert Ehrbar, mit einem Glanzresultat, nämlich mit 85 von 87 Stimmen, in den Gemeinderat gewählt. Als versierter Baufachmann wurde ihm das Ressort Öffentliche Anlagen zugeteilt, in welchem er sein immenses Fachwissen einbringen konnte. Ruedi Mettler war u.a. für die Kanalisationsleitungen zuständig und als Vorsteher führte er auch die Unterhaltskommission. Leider zieht die Familie Mettler diesen Sommer aus Bettwiesen weg. Ruedi Mettler hätte sein Amt gerne auch vom neuen Wohnort aus bis zum Ende der laufenden Legislatur erfüllt, doch aufgrund gesetzlichen Bestimmungen ist dies nicht möglich.

Gemeindepräsident Marcolin überreicht Ruedi Mettler ein passendes Abschiedsgeschenk.

Als Verantwortlicher führte Mettler im letzten und in diesem Jahr kleinere Bachsanierungen durch. Der Bachabschnitt im Anet ist gemäss eigener Aussage sein Meisterstück geworden. Darum hat das Geschenk an Mettler ebenfalls mit fliessenden Gewässern zu tun. Er erhält einen Gutschein für ein River Rafting auf dem Vorderrhein. Der Gemeinderat bedankt sich im Namen aller für den Einsatz für die Allgemeinheit und wünscht ihm und seiner Familie im neuen Heim alles Gute.

Zum Schluss eröffnet der Gemeindepräsident die Diskussion.

Die allgemeine Umfrage ist offen.

Willy Höneisen sieht in HRM2 keinen Vorteil, sondern nur Mehrkosten und fragt, worin der Nutzen bei HRM2 liegt. Der Vorsitzende erklärt, dass es sich bei HRM2 um eine Vorschrift vom Bund handelt und diese zwingend ist.

Gertrud Gemperle fragt, ob der Unterflurcontainer beim Bahnhof bewilligt wurde. Marcolin bejaht, allerdings ist man noch in Verhandlung bezüglich dem Land, welches der SBB gehört.

Verena Frei lobt das neu gestaltete Mitteilungsblatt.

Die Diskussion wird geschlossen.

Gegen den rechtmässigen Verlauf der Versammlung wird keine Einsprache erhoben.

Gemeindepräsident Patrick Marcolin dankt für die Teilnahme und die angeregten Diskussionen. Die Budgetversammlung für das Jahr 2018 findet am 21. November 2017 statt, wiederum im Untergeschoss Kindergarten.

Im Anschluss an die Versammlung findet ein kleiner Apéro statt.

Die Versammlung wird um 21.25 Uhr geschlossen.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Patrick Marcolin

Corinne Oertig

## **Traktandum 5**

### **Einbürgerungen:**

---

#### **Einbürgerungsgesuch Dariana Petronela Schmid**

Schmid Dariana, geb. 27.01.1976, lebt in einer eingetragenen Partnerschaft und wohnt in einem Miethaus an der Hauptstrasse 59 in Bettwiesen. Die Gesuchstellerin ist in Cluj-Napoca, Rumänien, geboren. Im Jahr 2003 reiste sie in die Schweiz ein. Die Grundschule und das wissenschaftliche Gymnasium besuchte Dariana Schmid in Rumänien. In der Schweiz arbeitete sie zuerst als Aushilfe im Universitätsspital Zürich und seit 2004 bei der Firma Zur Rose AG als Apothekerin.

Die Gesuchstellerin kennt unsere Lebensgewohnheiten. Sie wohnt seit mehr als 3 Jahren in Bettwiesen. Frau Schmid fühlt sich wohl und heimisch hier. Der Lebensmittelpunkt ist hier und sie identifiziert sich mit der Schweiz. Die Tochter, geb. 15.02.2010, besucht in Bettwiesen den Kindergarten. Die Bewerberin kennt Sitten und Gebräuche und hat den Test Grundwissen über die Schweiz bestanden.

#### **Einbürgerungsgesuch Alessio Tedesco**

Tedesco Alessio, geb. 12.01.1992, ist ledig und wohnt bei den Eltern im Bilchen 5 in Bettwiesen. Der Gesuchsteller ist in Wil SG geboren. Die Schule besuchte er in Bronschhofen. Seit 2004 ist er wohnhaft in Bettwiesen. Herr Tedesco machte eine Anlehre als Sanitärinstallateur bei der Firma Steger AG. Bis heute arbeitete er bei diversen Sanitärfirmen. Aktuell ist er bei der Firma Securitas AG in Zürich angestellt und arbeitet dort als Securitas Mitarbeiter

Der Gesuchsteller kennt unsere Lebensgewohnheiten. Er ist hier geboren wohnt seit mehr als 12 Jahren in Bettwiesen. Herr Tedesco fühlt sich wohl und heimisch hier. Der Lebensmittelpunkt ist in der Schweiz. Der Bewerber kennt Sitten und Gebräuche und hat den Test Grundwissen über die Schweiz bestanden. Seine Hobbies sind Karate, Reisen und Kochen.

#### **Einbürgerungsgesuch Zgjime Kasami**

Kasami Zgjime, geb. 02.08.1994, ist ledig und wohnt bei den Eltern an der Bahnhofstrasse 20 in Bettwiesen. Die Gesuchstellerin ist in Tetovo, Mazedonien geboren und seit dem 2. Lebensjahr in der Schweiz wohnhaft. Die Schule besuchte sie in Bettwiesen, Affeltrangen und Tobel. Frau Kasami absolviert Blockweise die Ausbildung zur Pflegefachfrau HF und arbeitet zwischendurch im Spital Wil. Seit Beendigung der Ausbildung im April 2017 arbeitet sie im Spital Wil als Pflegefachfrau.

Die Gesuchstellerin kennt unsere Lebensgewohnheiten. Sie wohnt seit über 20 Jahren in der Gemeinde Bettwiesen. Frau Kasami fühlt sich wohl und heimisch hier. Der Lebensmittelpunkt ist in der Schweiz. Die Bewerberin kennt Sitten und Gebräuche und hat den Test Grundwissen über die Schweiz bestanden. Aufgrund der Ausbildung kommen Hobbies aktuell zu kurz.

## **Einbürgerungsgesuch Bajram und Lutfije Osmani**

Osmani Bajram, geb. 08.09.1966 und Osmani Lutfije, geb. 20.07.1972 sind seit dem 08.01.1991 verheiratet und wohnhaft an der Sonnenhalde 6 in Bettwiesen. Die Gesuchsteller sind im Kosovo geboren und leben seit 1993, bzw. 1990 in der Schweiz und seit 2009 in Bettwiesen.

Herr Osmani arbeitete zuerst als Fabrikmitarbeiter bei der Firma SIA in Frauenfeld und hat sich im Jahr 2007 selbständig gemacht als Natura Guggeli Verkäufer. Frau Osmani arbeitete bis 2009 als Reinigungsmitarbeiterin im Aaheim Aadorf und ist seitdem bei ihrem Ehemann angestellt.

Die Gesuchsteller kennen unsere Lebensgewohnheiten. Sie fühlen sich wohl und heimisch hier. Sie identifizieren sich mit der Schweiz und ihr Lebensmittelpunkt ist hier. Die Bewerber kennen Sitten und Gebräuche und können sich beide gut auf Deutsch verständigen. Den Test Grundwissen über die Schweiz haben sie bestanden.

# Traktandum 6

## Kreditbegehren Hochwasserschutz:

---

### Einleitung

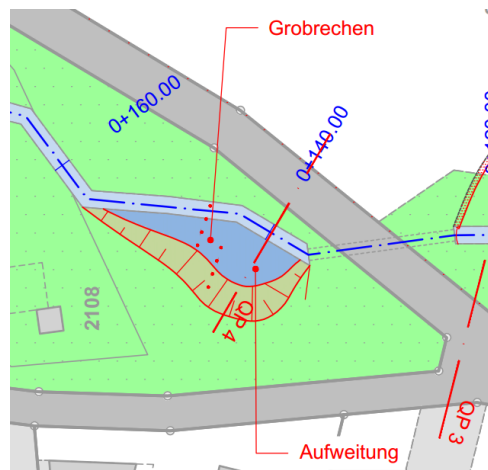
Das gewaltige Gewitter und dem daraus resultierenden Hochwasser ist sicherlich noch vielen Einwohnerinnen und Einwohner von Bettwiesen präsent. An den Gemeindeversammlungen im Frühjahr 2016 und 2017 haben wir Sie jeweils über den Stand der Projektierungsarbeiten informiert. Das beauftragte Ingenieurbüro Holinger AG hat im Auftrag der Politischen Gemeinde Bettwiesen ein Vorprojekt ausgearbeitet welches nun vorliegt.

### Ausgangslage

Der Anerterbach entspringt an der westlichen Flanke des Braunauer Bergs auf ca. 620 m ü. M. und fliesst im ersten Abschnitt durch abschüssiges, bewaldetes Gebiet. Nach der Querung des Feldwegs verläuft der Bach entlang des Feldwegs, bevor er über ein Einlaufbauwerk eingedolt durch Bettwiesen geführt wird. Die Eindolung an der Eichstrasse verfügt gemäss der Gefahrenkarte über Kapazitätsdefizite, welche zur Gefährdung geringer bis mittlerer Stufe führen.

### Projekt

Als bauliche Massnahme ist vorgesehen, oberhalb des Durchlasses beim Feldweg, das Gerinne soweit zu verbreitern, dass ein bedeutender Teil des Geschiebes sich bereits vor dem Durchlass ablagern kann. Damit wird eine Verlandung im Unterwasser der Leitung verhindert. Weiter sieht das Projekt vor, die vorhandenen Ablagerungen in diesem Bereich zu entfernen und ein Gefälleausgleich zu schaffen.



Um einer Verklausung entgegen zu wirken, ist ein Grobrechen vor dem Durchlass geplant. Am Durchlass selbst werden keine Änderungen vorgenommen. Aufgrund der Topographie des Geländes wird angenommen, dass bei einem Hochwasserereignis und einem Überschwemmen des Wegs keine Siedlungsflächen betroffen sind.

Im Bereich Unterhalb des Feldwegs soll der Bach in Richtung des Hangs versetzt werden. Durch die neue Bachführung kann auch der komplett erodierte Teil neu gestaltet und aufgebaut werden. Der zerstörte Absturz soll rückgebaut werden und durch eine faunage-rechte Abstufung ersetzt werden. Um der Tiefenerosion entgegenzuwirken sind Sohleverbauungen notwendig. Der Projektverfasser empfiehlt fischgängige Querriegel und eine geeignete erosionsstabile, durchgehende Körnung der Sohle.



Das bestehende Einlaufbauwerk an der Eichstrasse dient gleichzeitig auch als Geschieberückhalt. Die Sohle befindet sich momentan 45 cm unterhalb des Auslaufs. Die Absturzhöhe aus dem Bacheinlauf in das Bauwerk beträgt ca. 1.30 m und ermöglicht somit keine Durchgängigkeit für aquatische Organismen. Die Anordnung des Rechens am Bauwerk schützt nicht vor einer Verklauung durch Schwemmholz. Zudem ist das gesamte Betonbauwerk in einem schlechten baulichen Zustand. Das gesamte Einlaufbauwerk wird entfernt und neu gestaltet. Die Planung erfolgt so, dass in Zukunft ohne aufwändige Anpassungen im Bachoberlauf eine Vergrößerung der Eindolung oder gar eine Ausdolung des Aneterbachs möglich ist. Das neue Einlaufbauwerk soll mit Blocksteinen sowie einem Rechen und ohne einen Geschiebesammler erstellt werden. Das Bauwerk dient hauptsächlich als Sicherung der beidseitigen Böschungen.

Die Gefahren im Unterlauf (Eindolung) des Durchlasses Eichstrasse bleiben nach den aufgeführten Massnahmen weiterhin bestehen. Auch nach dem Umbau des Einlaufbauwerks mit einem verbesserten Rechen, reicht die Kapazität der Eindolung nicht aus um eine HQ30 – Ereignis abzuführen.

## Termine

Verfahrensschritt	Dauer	Termine
Vorprojekt	bereits erstellt	
Vorinformation AfU (ev. mit Begehung)	1-2 Monate	November. 2017
Vorinformation Eigentümer/Anstösser	1-2 Monate	November 2017
Erstellung Bau-/Auflageprojekt	2-3 Monate	Jan. – März 2018
Vernehmlassung kantonale Fachstellen mit prov. Kostenteiler	2-3 Monate	April – Juni 2018
Auflage in Gemeinde	1 Monat	Juli/Aug. 2018
Bereinigung Einsprachen	1 Monat	August 2018
Kreditfreigabe Gemeinde (GR-Beschluss)	1 Monat	Sept. 2018
Projekteingabe bei Kanton und Genehmigung Subventionsbeitrag	2-3 Monate	Sept./Okt. 2018
Realisierung (nur Mai-September infolge Fischschonzeit)	1-2 Monate	ab Mai 2019

## **Kosten**

Gemäss neuem Wasserbaugesetz, tritt am 1.1.2018 in Kraft, beteiligen sich Bund und Kantone mit insgesamt 60% an den Kosten. Die restlichen 40% sind durch die Gemeinde zu tragen. Für das Projekt kann davon ausgegangen werden, dass die Wasserbaumassnahmen am Bach (90%) beitragsberechtigt und die Hangsicherung (10%) nur teilweise beitragsberechtigt sind. Basis für den Kostenteiler ist grundsätzlich ein bewilligtes Auflageprojekt.

Von den Gesamtkosten gemäss Vorprojekt von rund CHF 231'000.00 (Kostengenauigkeit +/- 20%) sind CHF 208'000.00 beitragsberechtigt. Bund und Kanton übernehmen folglich CHF 125'000.00, die Gemeinde Bettwiesen hat für CHF 106'000.00 aufzukommen.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen einstimmig, dem Kreditbegehren über netto CHF 106'000.00 für das Hochwasserschutzprojekt Aneterbach zuzustimmen.

# Traktandum 7

## Budget 2018:

---

### Einleitung

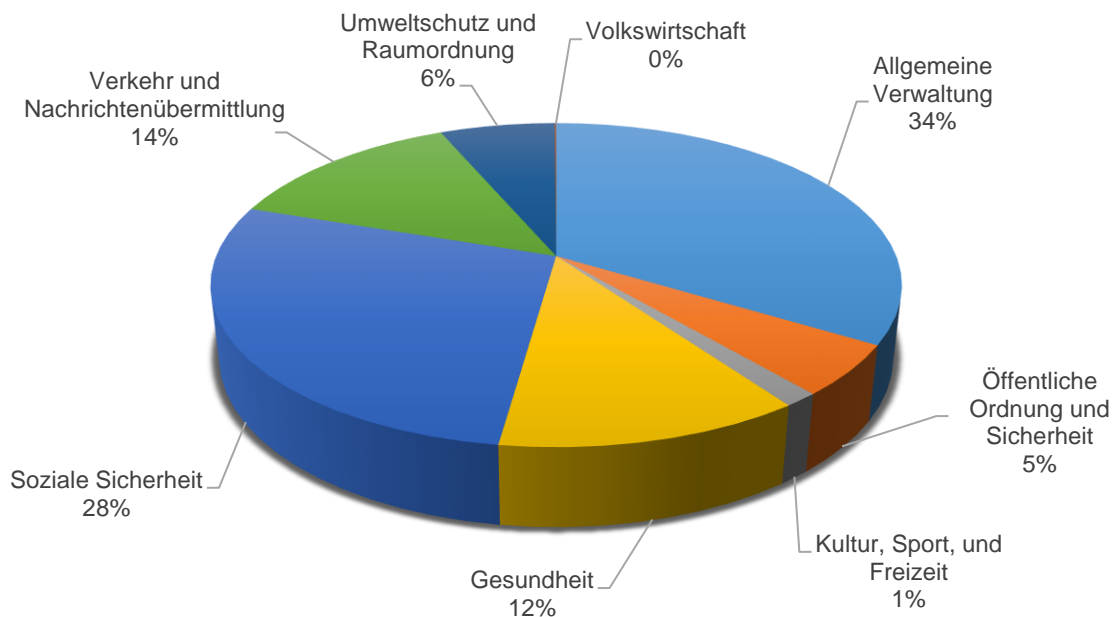
Das Budget 2018 der Politischen Gemeinde Bettwiesen wurde wiederum nach den Regeln des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) erarbeitet. Diese Umstellung, die spätestens bis zum 1. Januar 2018 erfolgen muss, ist gemäss Vorgabe des Kantons Thurgau für alle Gemeinden zwingend.

Das Budget 2018 rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 89'615.00 (Budget 2017 CHF 175'450.00). Wie Sie aus den nachfolgenden Zahlenzusammenstellungen und Erläuterungen entnehmen können, wird in 4 Bereichen mit einer Aufwandszunahme und in 4 Bereichen mit einer Aufwandabnahme gerechnet.

Durch den höher budgetierten Finanz- und Steuerertrag können die Aufwandszunahmen teilweise kompensiert werden.

Mit Blick auf die Finanzlage der Gemeinde mit einem Eigenkapital von CHF 60'506.21 und einer Neubewertungsreserve von CHF 197'743.75 ist der Gemeinderat der Meinung, dass der Steuereffuss aufgrund des budgetierten Aufwandüberschusses angepasst werden sollte um zukünftig einen Finanzfehlbetrag zu vermeiden.

### Nettoaufwand nach Funktionen





## Kommentar zu einzelnen Positionen der Laufenden Rechnung

<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>Nettoaufwand 2018</b>	<b>CHF 422'065.00</b>
--------------------------------	--------------------------	-----------------------

Gesamthaft steigt in diesem Bereich der budgetierte Nettoaufwand im Vergleich zum Budget 2017 um CHF 104'315.00. Diese hohe Differenz zum Vorjahresbudget ist darauf zurückzuführen, dass diverse Aufwände innerhalb der einzelnen Bereiche verschoben wurden. So werden die planmässigen Abschreibung der Mobilien und der Hochbauten (CHF 46'150.00) aufgrund Vorgaben HRM 2 neu in diesem Bereich verrechnet. Weiter wurden für die gesamte Verwaltung die EDV Kosten nach einem neuen Schlüssel aufgeteilt, was eine Verschiebung von CHF 15'700.00 in diesen Bereich bedeutet.

Bedingt durch die Reorganisation der Zivilschutzorganisationen im Kanton Thurgau entfällt die Zivilschutzstelle auf der Gemeindeverwaltung und somit auch der finanzielle Anteil an die Lohnkosten von CHF 8'000.00.

Die Vergabe der Rechnungsprüfung an eine externe Unternehmung wird mit CHF 8'500.00 voranschlagt.

<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	<b>Nettoaufwand 2018</b>	<b>CHF 63'700.00</b>
---	--------------------------	----------------------

In diesem Bereich steigert sich der Aufwand um CHF 300.00 im Vergleich zum Budget 2017

<b>3 Kultur, Sport und Freizeit</b>	<b>Nettoaufwand 2018</b>	<b>CHF 17'400.00</b>
-------------------------------------	--------------------------	----------------------

Im Bereich Kultur, Sport und Freizeit reduziert sich der Aufwand marginal gegenüber dem Vorjahr um CHF 900.00.

<b>4 Gesundheit</b>	<b>Nettoaufwand 2018</b>	<b>CHF 152'550.00</b>
---------------------	--------------------------	-----------------------

Im Bereich Gesundheit ist im Vergleich zum Vorjahresbudget eine Zunahme von CHF 13'650.00 zu verzeichnen. Die Zunahme betrifft die Beiträge an die Langzeitpflege sowie die Normkostenbeiträge an den Kanton. Beide Aufwandpositionen können von der Gemeinde nicht beeinflusst werden.

<b>5 Soziale Sicherheit</b>	<b>Nettoaufwand 2018</b>	<b>CHF 350'250.00</b>
-----------------------------	--------------------------	-----------------------

Gegenüber dem Budget 2017 wird im Bereich Soziale Sicherheit mit einem geringeren Aufwand von CHF 28'150.00 gerechnet.

Im Konto 512 Prämienverbilligungen wird mit einer Aufwandszunahme von CHF 5'000.00 gerechnet.

Aufgrund Hochrechnungen der laufenden Fälle wird im Konto 572 Wirtschaftliche Hilfe mit einem leichten Rückgang der Nettokosten gerechnet. Die EDV Kosten in diesem Bereich reduzieren sich aufgrund des neuen Verteilschlüssels um CHF 5'950.00.

Bedingt durch die Kürzung der Globalpauschale II durch den Kanton wird im Konto 573 Asylwesen von einem Mehraufwand von CHF 6'200.00 ausgegangen.

Weiterhin auf einem hohen Level bewegen sich die Gemeindeanteile an die Verlustscheinforderungen und die Kosten für die Aufhebung der Prämienausstände.

<b>6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	<b>Nettoaufwand 2018</b>	<b>CHF 168'100.00</b>
--	--------------------------	-----------------------

In diesem Bereich ist insgesamt gegenüber dem Vorjahresbudget eine Aufwandszunahme von CHF 38'000.00 zu verzeichnen.

Die Zunahme im Konto 615 Gemeindestrassen begründet sich damit, dass die formelle Einführung der Tempo 30 Zonen in Bettwiesen ab dem Jahr 2018 zu erfolgen hat. Diese Einführung (Beschilderungen, Markierungen) wird verteilt über 2-3 Jahre hinweg aufgeteilt. Die herkömmlichen Strassenlampen werden in den nächsten Jahren durch LED Lampen ersetzt. Hierfür sind im Budget eine erste Tranche von Total CHF 10'000.00 vorgesehen.

Entgegen früheren Prognosen des Kantons Thurgau sinkt die Gemeindebeteiligung im Bereich übriger öffentlicher Verkehr, Konto 629 für das Jahr 2018 leicht um CHF 2'500.00 gegenüber dem Vorjahresbudget. Der Verkauf der SBB Tageskarten läuft sehr zufriedenstellend. Dementsprechend wird ein kleiner Gewinn von CHF 2'500.00 voranschlagt.

<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>Nettoaufwand 2018</b>	<b>CHF 80'200.00</b>
---------------------------------------	--------------------------	----------------------

Der Aufwand im Bereich Umweltschutz und Raumordnung reduziert sich im Vergleich zur Vorjahres Periode um CHF 20'700.00.

Im Konto 730 Abfallwirtschaft steigt der Aufwand um CHF 7'200.00 gegenüber dem Budget 2017. Diese Zunahme erklärt sich primär mit der kantonalen Auflage für die Sanierung des Schiessstandes. Für das Vorprojekt wurden im Budget CHF 12'000.00 vorgesehen.

Im Konto 771 Friedhof und Bestattung wird mit weniger Aufwand für den Unterhalt gerechnet.

<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>Nettoaufwand 2018</b>	<b>CHF 1'100.00</b>
--------------------------	--------------------------	---------------------

Anstelle eines Nettoertrages von CHF 3'000.00 im Vorjahr sieht das Budget einen Nettoaufwand von CHF 1'100.00 vor.

<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>Nettoertrag 2018</b>	<b>CHF 1'165'750.00</b>
-------------------------------	-------------------------	-------------------------

Basierend auf der aktuellen Hochrechnung wird für das Jahr 2018 mit einer Ertragszunahme von CHF 127'000.00 gegenüber dem Vorjahresbudget gerechnet. Diese Zunahme ist vor allem auf höher erwartete Erträge bei den natürlichen Personen (+CHF 60'000.00) zurückzuführen. Bei den Grundstückgewinnsteuern wird ebenfalls von einem höheren Ertrag ausgegangen. Hier wurde der Durchschnitt der letzten 5 Jahre als Bemessungsgrundlage angewendet.

## **Kommentar zur Investitionsrechnung**

Im Budget 2018 wird mit einem Nettoinvestitionsvolumen von CHF 273'000.00 (Vorjahr 467'550.00) gerechnet.

Die Sanierung des Bachdurchlass Anet konnte im Jahr 2017 nicht realisiert werden. Das Projekt wird nun im Jahr 2018 ausgeführt.

Für die Phase 2 der GEP Überarbeitung wird mit Kosten von CHF 50'000.00 gerechnet. Wobei CHF 19'000.00 für allfällige Sofortmassnahmen vorgesehen sind.

Die aufgeführte Investition für das Hochwasserschutzprojekt ist separat traktandiert.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen einstimmig, dem Budget für das Jahr 2018 zuzustimmen.

Das Detailbudget liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde [www.bettwiesen.ch](http://www.bettwiesen.ch) veröffentlicht.

Zusammenzug - Funktional	Rechnung 2016		Budget 2017		Budget 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>809'680.85</b>	<b>382'990.54</b>	<b>435'350</b>	<b>117'600</b>	<b>549'465</b>	<b>127'400</b>
Nettoaufwand		426'690.31		317'750		422'065
<b>1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>	<b>247'716.24</b>	<b>173'601.31</b>	<b>210'900</b>	<b>147'500</b>	<b>211'500</b>	<b>147'800</b>
Nettoaufwand		74'114.93		63'400		63'700
<b>3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE</b>	<b>14'717.70</b>		<b>18'300</b>	<b>0</b>	<b>17'400</b>	<b>0</b>
Nettoaufwand		14'717.70		18'300		17'400
<b>4 GESUNDHEIT</b>	<b>140'369.35</b>		<b>138'900</b>	<b>0</b>	<b>152'550</b>	<b>0</b>
Nettoaufwand		140'369.35		138'900		152'550
<b>5 SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>748'102.70</b>	<b>375'051.95</b>	<b>711'200</b>	<b>332'800</b>	<b>604'750</b>	<b>254'500</b>
Nettoaufwand				378'400		350'250
<b>6 VERKEHR UND NACHRICHTEN-ÜBERMITTLUNG</b>	<b>168'987.90</b>	<b>64'378.20</b>	<b>184'400</b>	<b>54'300</b>	<b>237'600</b>	<b>69'500</b>
Nettoaufwand		104'609.70		130'100		168'100
<b>7 UMWELTSCHUTZ UND RAUM-ORDNUNG</b>	<b>407'337.25</b>	<b>303'191.58</b>	<b>433'700</b>	<b>332'800</b>	<b>423'000</b>	<b>342'800</b>
Nettoaufwand		104'145.67		100'900		80'200
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>726'179.46</b>	<b>729'075.56</b>	<b>603'700</b>	<b>606'700</b>	<b>843'400</b>	<b>842'300</b>
Nettoertrag	2'896.10		3'000			
Nettoaufwand						1'100
<b>9 FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>-19.82</b>	<b>1'037'038.74</b>	<b>83'200</b>	<b>1'052'500</b>	<b>9'750</b>	<b>1'175'500</b>
Nettoertrag	1'037'058.56		969'300		1'165'750	
<b>Total</b>	<b>3'263'071.63</b>	<b>3'065'327.88</b>	<b>2'819'650</b>	<b>2'644'200</b>	<b>3'049'415</b>	<b>2'959'800</b>
Ertragsüberschuss						
Aufwandüberschuss		197'743.75		175'450		89'615
	<b>3'263'071.63</b>	<b>3'263'071.63</b>	<b>2'819'650</b>	<b>2'819'650</b>	<b>3'049'415</b>	<b>3'049'415</b>

Zusammenzug - Funktional	Rechnung 2016		Budget 2017		Budget 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>809'680.85</b>	<b>382'990.54</b>	<b>435'350</b>	<b>117'600</b>	<b>549'465</b>	<b>127'400</b>
0110 Legislative	11'785.35		10'100		22'400	
0120 Exekutive	73'196.70	230.00	77'700	100	78'065	300
0210 Finanz- und Steuerverwaltung					125'400	97'000
0220 Übrige allgemeine Dienste	340'624.64	94'959.09	284'400	96'400	219'350	4'000
0222 Bauverwaltung	66'619.25	22'239.05	56'400	15'500	55'950	20'500
0290 Übrige Verwaltungsliegenschaften	317'454.91	265'562.40	6'750	5'600	48'300	5'600
<b>1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>	<b>247'716.24</b>	<b>173'601.31</b>	<b>210'900</b>	<b>147'500</b>	<b>211'500</b>	<b>147'800</b>
1400 Allgemeines Rechtswesen	81'040.15	15'043.67	68'000	18'500	71'500	19'000
1500 Feuerwehr	98'422.94	98'422.94	98'800	98'800	98'800	98'800
1610 Militärische Verteidigung	1'681.25		3'100		3'100	
1620 Zivilschutz	57'821.00	57'584.70	26'400	27'700	25'000	27'500
1626 Regionale Zivilschutzorganisation	8'750.90	2'550.00	14'600	2'500	13'100	2'500
<b>3 KULTUR, SPORT UND FREI-ZEIT, KIRCHE</b>	<b>14'717.70</b>		<b>18'300</b>		<b>17'400</b>	
3290 Übrige Kultur	987.70		2'500		2'000	
3410 Sport	5'700.00		5'700		5'500	
3420 Freizeit	8'030.00		10'100		9'900	
<b>4 GESUNDHEIT</b>	<b>140'369.35</b>		<b>138'900</b>		<b>152'550</b>	
4210 Ambulante Krankenpflege	122'484.80		121'000		134'500	
4310 Alkohol- und Drogenprävention	17'467.95		17'500		17'700	
4320 Übrige Krankheitsbekämpfung	250.00		300		250	
4340 Lebensmittelkontrolle	166.60		100		100	

Zusammenzug - Funktional	Rechnung 2016		Budget 2017		Budget 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>5 SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>748'102.70</b>	<b>375'051.95</b>	<b>711'200</b>	<b>332'800</b>	<b>604'750</b>	<b>254'500</b>
5120 Prämienverbilligungen	93'411.90	-2'164.30	100'000	3'000	105'000	5'000
5230 Invalidenheime	629.85		700		700	
5310 Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV		2'444.00		2'500		2'500
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	38'741.00	3'711.00	38'000	16'500	27'000	25'000
5451 Kinderkrippen und Kinderhorte	12'320.85		12'300		12'300	
5720 Wirtschaftliche Hilfe	508'139.60	303'231.65	467'200	240'800	365'550	155'000
5730 Asylwesen	72'997.50	51'478.15	65'000	65'000	68'200	62'000
5790 Übrige Fürsorge	21'862.00	16'351.45	28'000	5'000	26'000	5'000
<b>6 VERKEHR UND NACHRICHTEN-ÜBERMITTLUNG</b>	<b>168'987.90</b>	<b>64'378.20</b>	<b>184'400</b>	<b>54'300</b>	<b>237'600</b>	<b>69'500</b>
6150 Gemeindestrassen	91'597.90	47'462.20	90'100	38'000	134'100	39'000
6290 Übriger öffentlicher Verkehr	77'390.00	16'916.00	94'300	16'300	103'500	30'500
<b>7 UMWELTSCHUTZ UND RAUM-ORDNUNG</b>	<b>407'337.25</b>	<b>303'191.58</b>	<b>433'700</b>	<b>332'800</b>	<b>423'000</b>	<b>342'800</b>
7100 Wasserversorgung	889.35		2'800		2'800	
7101 Wasserwerk	149'770.81	149'770.81	144'500	144'500	149'000	149'000
7201 Abwasserbeseitigung	109'224.80	100'899.75	106'300	98'000	98'050	100'000
7300 Abfallwirtschaft	65'774.95	50'238.02	84'600	85'500	89'700	83'000
7410 Gewässerverbauungen	14'417.95	633.30	41'500	2'500	25'000	6'500
7500 Arten- und Landschaftsschutz			100		100	
7710 Friedhof und Bestattung	48'361.06	1'649.70	48'000	2'300	39'100	4'300
7900 Raumordnung	18'898.33		5'900		19'250	

Zusammenzug - Funktional	Rechnung 2016		Budget 2017		Budget 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>726'179.46</b>	<b>729'075.56</b>	<b>603'700</b>	<b>606'700</b>	<b>843'400</b>	<b>842'300</b>
8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	28'849.40	21'462.55	28'900	21'000	27'900	19'000
8140 Produktionsverbesserung Pflanzen	4'944.00		5'100	100	5'100	100
8200 Forstwirtschaft	4'092.35		4'100		4'100	
8300 Jagd und Fischerei	2'242.85	1'128.95	2'700	2'200	1'400	1'100
8500 Industrie, Gewerbe, Handel	461.00					
8600 Banken und Versicherungen		23'031.00		23'000		23'000
8711 Elektrizitätswerk / Elektrizitätsnetz	355'023.89	355'023.89	335'900	335'900	546'600	546'600
8712 Elektrizitätswerk / Stromhandel	328'429.17	328'429.17	224'500	224'500	252'500	252'500
8790 Energie allgemein	2'136.80		2'500		5'800	
<b>9 FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>-19.82</b>	<b>1'037'038.74</b>	<b>83'200</b>	<b>1'052'500</b>	<b>9'750</b>	<b>1'175'500</b>
9100 Steuern	-11'910.57	858'736.20	5'000	960'000	5'000	1'041'000
9101 Sondersteuern		166'744.95		84'000		130'000
9300 Finanz- und Lastenausgleich						
9500 Übrige Ertragsanteile	2'000.00	4'476.00	2'500	5'000		
9610 Zinsen	9'890.75	7'081.59	4'700	3'500	4'750	4'500
9690 Übriges Finanzvermögen			71'000			
	<b>3'263'071.63</b>	<b>3'065'327.88</b>	<b>2'819'650</b>	<b>2'644'200</b>	<b>3'049'415</b>	<b>2'959'800</b>
<b>9990 Abschluss</b>						
9000 Ertragsüberschuss						
9001 Aufwandüberschuss		197'743.75		175'450		89'615
	<b>3'263'071.63</b>	<b>3'263'071.63</b>	<b>2'819'650</b>	<b>2'819'650</b>	<b>3'049'415</b>	<b>3'049'415</b>

Zusammenzug - Funktional	Rechnung 2016		Budget 2017		Budget 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>34'678.20</b>					
0290 Übrige Verwaltungsliegenschaften	34'678.20					
<b>1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>						
<b>3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE</b>						
<b>4 GESUNDHEIT</b>						
<b>5 SOZIALE SICHERHEIT</b>						
<b>6 VERKEHR UND NACHRICHTEN-ÜBERMITTLUNG</b>			<b>125'000</b>			
6150 Gemeindestrassen			125'000			
<b>7 UMWELTSCHUTZ UND RAUM-ORDNUNG</b>	<b>122'367.76</b>	<b>317'140.92</b>	<b>382'500</b>	<b>129'000</b>	<b>511'000</b>	<b>219'000</b>
7101 Wasserwerk	70'517.41	221'951.22	45'500	69'000		42'000
7201 Abwasserbeseitigung	44'559.95	91'189.70	109'500	60'000		52'000
7410 Gewässerverbauungen			220'000		451'000	125'000
7710 Friedhof und Bestattung		4'000.00				
7900 Raumordnung	7'290.40		7'500		60'000	



Zusammenzug - Funktional	Rechnung 2016		Budget 2017		Budget 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>189'522.87</b>	<b>46'296.31</b>	<b>130'000</b>	<b>41'000</b>		<b>29'000</b>
8711 Elektrizitätswerk / Elektrizitätsnetz	189'522.87	46'296.31	130'000	41'000	10'000	29'000
<b>9 FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>363'437.23</b>	<b>346'568.83</b>				
<b>Total</b>	<b>710'006.06</b>	<b>710'006.06</b>	<b>637'500</b>	<b>170'000</b>	<b>521'000</b>	<b>248'000</b>
Einnahmeüberschuss				467'500		273'000
Ausgabenüberschuss						
	<b>710'006.06</b>	<b>710'006.06</b>	<b>637'500</b>	<b>637'500</b>	<b>511'000</b>	<b>511'000</b>

## **Traktandum 8**

### **Steuerfuss 2018:**

---

Mit Blick auf die Finanzlage der Gemeinde mit einem sehr geringen Eigenkapital von CHF 60'506.21 und einer Neubewertungsreserve von CHF 197'743.75 ist der Gemeinderat der Meinung, dass der Steuerfuss aufgrund des budgetierten Aufwandüberschusses um 2% auf 53% erhöht werden muss, um zukünftig einen Finanzfehlbetrag zu vermeiden.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen einstimmig, der Erhöhung des Steuerfusses um 2% auf neu 53% zuzustimmen. Das vorliegende Budget basiert auf dem Steuerfuss von 51%.

## **Traktandum 9**

### **Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates:**

---

Nach 3 Jahren Tätigkeit im Gemeinderat ist Rudolf Mettler infolge Wegzug aus der Gemeinde im Sommer 2017 von seinem Amt zurückgetreten.

Nach mehreren Aufrufen im Mitteilungsblatt konnte ein Kandidat gefunden werden, der sich für das Amt zur Verfügung stellt:

#### **Micheal Ruckstuhl, Bahnhofstrasse 3**

Herr Ruckstuhl, Jahrgang 1975, verheiratet, Vater von 2 Kindern, wohnt seit dem 1. August 2017 mit seiner Familie an der Bahnhofstrasse 3. Er arbeitet als Sales Consultant bei der Firma Schmohl AG in Opfikon.

Der Kandidat wird an der Gemeindeversammlung anwesend sein und sich den Wählerinnen und Wählern persönlich vorstellen.

Selbstverständlich können bis zur Wahlgemeinde und an der Versammlung selbst weitere Kandidaturen bekanntgegeben werden.

# Traktandum 10

## Gemeindeordnung:

---

Die heute gültige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bettwiesen stammt aus dem Jahre 2001. Sie hat sich sehr gut bewährt. In den vergangenen 16 Jahren sind jedoch einige Änderungen am übergeordneten Recht vorgenommen worden, so wurde beispielsweise das Gesetz über die Gemeinden und die Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden revidiert. Zudem ist Bettwiesen gewachsen und hat sich weiterentwickelt. Mit der Revision soll die Gemeindeordnung diesen Vorgaben angepasst und auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Auslöser für die Revision ist die Änderung des Gemeindegesetzes, respektive die Einführung der Bezeichnung Gemeindepräsident, die per 1. Juni 2015 die Bezeichnung Gemeindegammann abgelöst hat. Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft empfahl den Gemeinden im Jahr 2015, ihre Gemeindeordnungen bei der nächstmöglichen Gelegenheit anzupassen, erwartete jedoch, dass dies bis drei Jahre nach Inkrafttreten des Gemeindegesetzes erfolgt ist.

Im Hinblick auf die redaktionellen Änderungen wurde die Gemeindeordnung durch den Gemeinderat auf ihre Aktualität und Anwendbarkeit überprüft und diese Prüfung hat ergeben, dass ebenfalls in den Bereichen Finanzkompetenz, sowie Zusammensetzung und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission Anpassungen gewünscht sind.

### Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz beim Gemeinderat soll angepasst werden. Es ist vorgesehen, die Kompetenz für einmalige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben auf Fr. 50'000.-, bisher Fr. 25'000.-, fest zu setzen. Die wiederkehrenden Ausgaben sind auf Fr. 5'000.- zu belassen.

Die vorgeschlagene Erhöhung ist verhältnismässig und ermöglicht es dem Gemeinderat, insbesondere in ausserordentlichen Fällen, bei welchen aus zeitlichen Gründen die Kredite nicht auf dem Budgetweg angebeht werden können, zu reagieren und eine Ausgabe zu beschliessen.

Der Rahmenkredit beziehungsweise die maximale Kreditsumme des Landkreditkontos soll neu in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Dabei geht es um die Vollständigkeit der Gemeindeordnung und um Transparenz. Das Landkreditkonto würde es dem Gemeinderat erlauben, wenn nötig, schnell zu handeln. Aktuell wird kein Landkreditkonto geführt.

## **Zusammensetzung und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission**

Der Kanton Thurgau hat den Gemeinden auferlegt, das Rechnungsmodell von HRM1 auf HRM2 umzustellen. Die Politische Gemeinde Bettwiesen hat diese Vorgabe auf das Rechnungsjahr 2016 umgesetzt. Mit der Umstellung hat der Aufwand für die Kommissionsmitglieder (Vor- und Nachbearbeitung der Revision, Aktenstudium, empfohlener Kursbesuch, etc.) zugenommen, so dass die gesamte Rechnungsprüfungskommission ihr Rücktrittsgesuch eingereicht hat.

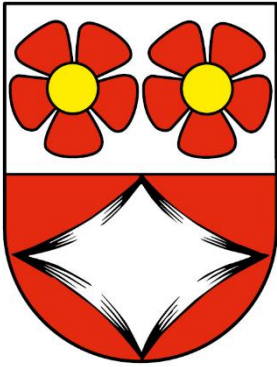
Die Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission in der Gemeindeordnung wurde so angepasst, dass die Kommission neu nur noch aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten besteht, diese dafür bei ihren Aufgaben durch eine aussenstehende Revisionsstelle unterstützt werden. Die Rechnungsprüfungskommissionsmitglieder Ralph Brunswiler, Silvia Hässig und Nicole Felder haben sich bereit erklärt, mit der Unterstützung durch die Revisionsstelle, die neue Rechnungsprüfungskommission zu bilden. Mit der Annahme der Gemeindeordnung würde der Gemeinderat die Rücktrittsgesuche der Kommissionsmitglieder Astrid Peter und Silvan Krähemann gutheissen.

### **Fazit**

Die neue Gemeindeordnung führt die verschiedenen bestehenden Beschlüsse und Rechtsgrundlagen zusammen und stellt die Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Organe kommunaler Tätigkeit übersichtlich dar. Insgesamt ist die neue Gemeindeordnung schlank gehalten und beschränkt sich auf die als notwendig erkannten Reformen. Der Entwurf ist konsequent geschlechtsneutral ausgestaltet, was den Anforderungen der heutigen Zeit sowie Richtlinien des Kantons entspricht.

Dem Generalsekretär des Departements für Inneres und Volkswirtschaft wurde der Entwurf der revidierten Gemeindeordnung zur Vorprüfung unterbreitet. Die vorgesehenen Änderungen können aus der Sicht des Departements erfolgen.

Der Gemeinderat beantragt, die Gemeindeordnung in der vorliegenden Fassung zu erlassen.



# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bettwiesen

# Politische Gemeinde Bettwiesen

## Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze und Aufgaben	Seite	3
II. Die Organisation der Gemeinde und die politischen Rechte	Seite	3
III. Die Gemeindeversammlung	Seite	4
IV. Der Gemeinderat	Seite	6
V. Der Gemeindepräsident	Seite	8
VI. Die Verwaltung	Seite	8
VII. Das Wahlbüro	Seite	9
VIII. Die Rechnungsprüfungskommission	Seite	9
IX. Rechtsmittel	Seite	10
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite	10

### Hinweis zur Schreibform

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

## I. Grundsätze und Aufgaben

### § 01

*Stellung,  
Autonomie*

Die Politische Gemeinde Bettwiesen, nachfolgend Gemeinde genannt, ist eine selbständige Körperschaft gemäss der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

### § 02

*Aufgaben*

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner.

Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben selbständig, führt ihren Finanzhaushalt, wählt ihre Behörden und erfüllt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

### § 03

*Steuerhoheit,  
Abgaben*

Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Veranlagung und den Bezug der Steuern bestimmt das Gesetz.

Die Gemeinde kann für Leistungen, die sie Einzelnen erbringt, weitere Abgaben und Gebühren erheben.

## II. Die Organisation der Gemeinde und die politischen Rechte

### § 04

*Grundsatz*

Oberstes Organ der Gemeinde bildet die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie übt ihre Rechte ordentlicherweise in der Gemeindeversammlung aus.

### § 05

*Stimm- und  
Wahlrecht*

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt das Gesetz.

### § 06

*Organisation*

Die Organe der Gemeinde sind:

- die Gemeindeversammlung
- der Gemeinderat
- der Gemeindepräsident als Vorsitzender des Gemeinderates
- das Wahlbüro
- die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- die Rechnungsprüfungskommission
- die Gemeindeverwaltung

### § 07

*Amtsdauer*

Die Amtsdauer aller gewählten Organe und Personen beträgt 4 Jahre.



**§ 08***Publikationsorgane,  
Amtsgeheimnis*

Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt. Behörden, Kommissionsmitglieder und Funktionäre sind im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.

**III. Die Gemeindeversammlung****§ 09***Einberufung*

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- bis Ende Februar zur Budgetgemeinde
- bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde
- auf Anordnung des Gemeinderates
- auf Verlangen von mindestens 20% der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

**§ 10***Frist*

Die Stimmberechtigten werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit der Zustellung der Stimmrechtsausweise zur Gemeindeversammlung eingeladen. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben.

**§ 11***Ordnung*

Die Versammlung wird vom Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter geleitet. Dieser wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über die ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Teilnehmende, welche beharrlich die Ruhe stören, sind wegzuweisen. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, zu unterbrechen oder aufzulösen. Die Fehlbaren werden, wenn ein Vergehen vorliegt, der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung überwiesen.

**§ 12***Eröffnung*

Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt.

Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen

- die Einladung zur Versammlung
- die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
- die Traktandenliste

**§ 13***Traktanden*

Die Gemeindeversammlung kann mit Ausnahme von § 15 nur Traktanden behandeln, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

**§ 14***Anträge ausserhalb der Traktandenliste*

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.  
 Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.  
 In der Regel sind solche Anträge innert Jahresfrist der Abstimmung zu unterbreiten.

**§ 15***Botschaft*

Alle Geschäfte sind der Gemeindeversammlung mit einem mündlichen Bericht oder einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorbera- tung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.

**§ 16***Abstimmungen*

Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das Gesetz oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Abstimmung vor- schreibt.

Eine geheime Abstimmung ist zudem durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden einem solchen Antrag zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über das Stimm- und Wahl- recht massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

**§ 17***Protokoll*

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wie- dergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Tonaufnah- men zum Zweck der Protokollführung sind erlaubt. Es ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

**§ 18***Befugnisse der Gemeindeversamm- lung*

Nebst ihren Pflichten in Gesetz und Verfassung nimmt die Gemeindever- sammlung folgende Befugnisse wahr:

- Wahl des Gemeindepräsidenten.
- Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates.
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
- Wahl der Urnenoffizianten und Suppleanten.
- Genehmigung der Versammlungsprotokolle.
- Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses.
- Genehmigung der Jahresrechnung.
- Genehmigung und Änderung von Reglementen.
- Genehmigung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen, soweit sie nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen.
- Bewilligung von Krediten, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen.
- Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates für einmalige Ausgaben über- schreiten.
- Änderungen der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates.

- Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind.
- Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
- Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden.
- An- und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird.
- Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren.

#### IV. Der Gemeinderat

##### § 19

*Zusammensetzung* Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzender und vier weiteren Mitgliedern.

##### § 20

*Aufgaben allgemein* Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeversammlung, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden, sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

##### § 21

*Zuständigkeit* Nebst den in § 21 erwähnten allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Einberufung der Gemeindeversammlung.
- Vorbereitung der Traktanden.
- Prüfung und Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde.
- Vorlage des Budgets und des Steuerfusses
- Verwaltung des Gemeindevermögens
- Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen.
- Aufsicht über das Bestattungswesen.
- Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz, die Werk- und Unterhaltskommissionen, Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei.
- Aufsicht über den Datenschutz.
- Verteilung von militärischen Einquartierungen und Ausführungen von Militärrequisitionen.
- Überwachung des Niederlassungs- und Aufenthaltswesens.
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen.
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde.
- Erstellung von Pflichtenheften für die Gemeindeangestellten
- Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften und Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse gemäss den Vorschriften des Bundes und des Kantons.
- Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss dem Gastgewerbegesetz.
- Erteilung von Baubewilligungen
- Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
- Beschluss über Grenzbereinigungen
- Festlegung von folgenden Gebühren und Tarifen:
  - Wiederkehrende Abwassergebühren
  - Kanzleigebühren

- Flurstrassenunterhaltsbeiträge
- Abfallgebühren
- Strom- und Wassertarife

## § 22

### *Finanzkompetenz*

Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis zu 50'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 5'000 Franken.

Grundsätzlich müssen An- und Verkäufe von Grundstücken und Liegenschaften der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Gemeinderat kann Grundstücke und Liegenschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 1'000'000 Franken pro Jahr erwerben oder verkaufen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und die Durchführung einer Versammlung zeitlich nicht möglich ist.

Ist die Gemeinde einem Zweckverband beigetreten, richten sich die Finanzkompetenzen des Gemeinderates nach den Bestimmungen des vom Regierungsrat genehmigten Verbandsreglementes.

## § 23

### *Sitzungen*

Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens zwei Mitglieder können eine Sitzung verlangen.

Zu beschlussfähigen Sitzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Das Mehr der Anwesenden entscheidet, bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

## § 24

### *Dringende Geschäfte*

Über dringende Geschäfte, welche sofort erledigt werden müssen, entscheidet der Gemeindepräsident. Er orientiert den Gemeinderat darüber an der nächsten Sitzung.

## § 25

### *Ausstand*

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder erhebliches mittelbares Interesse haben.

## § 26

### *Protokoll*

Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert, in der Regel vom Gemeindeschreiber.

## § 27

### *Wahlen durch den Gemeinderat*

Der Gemeinderat wählt auf die Dauer von vier Jahren (Amtsperiode) und konstituiert sich selbst:

- Vizegemeindepräsident
- Selbständige Gemeindefunktionäre ausserhalb der Verwaltung
- Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
- Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen

**§ 28***Rücktritte*

Mitglieder des Gemeinderates, welche sich nicht mehr der ordentlichen Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.

**§ 29***Vollzugsübertragung*

Der Gemeinderat kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Funktionäre oder der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.

**§ 30***Amtspflichtverletzung*

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

**V. Der Gemeindepräsident****§ 31***Einzelbehörde*

Der Gemeindepräsident entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung. Er beschliesst unter Orientierung des Gemeinderates über neue, einmalige Ausgaben bis zu 2'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 500 Franken.

Er bereitet die Gemeindeversammlungen sowie die Gemeinderatssitzungen vor und leitet sie. Im Verhinderungsfall amtiert der Stellvertreter.

Der Gemeindepräsident unterzeichnet alle Weisungen namens der Gemeinde des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber und ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von ungeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.

Er ist verantwortlich für eine angemessene Information der Stimmbürger.

**VI. Die Verwaltung****§ 32***Aufgaben und Befugnisse*

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

**§ 33***Anstellungsbedingungen*

Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest.

## VII. Das Wahlbüro

### § 34

*Urnenwahlen und -  
abstimmungen*

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen, Bezirks- und Kreiswahlen finden an der Urne statt.  
Die Urnenöffnungszeiten und die Urnenstandorte regelt der Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### § 35

*Wahlbüro*

Das Wahlbüro besteht aus :

- dem Gemeindepräsident als Präsident
- dem Gemeindeschreiber als Aktuar
- zwei Urnenoffizianten bzw. zwei Suppleanten

Den Einsatz des Wahlbüros an Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen bestimmt der Gemeindepräsident.

## VIII. Die Rechnungsprüfungskommission

### § 36

*Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.  
<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine ausenstehende Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache vom Gemeinderat erteilt.

### § 37

*Aufgaben*

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen der von Gemeinderat und Gemeindeversammlung bewilligten Kredite. Sie ist berechtigt, sich alle dazu erforderlichen Akten, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen und darüber zu berichten. Sie hat auch den Bestand der Wertschriften sowie den Zustand des Mobiliars und des Gemeindearchivs zu überprüfen.

### § 38

*Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.  
<sup>2</sup> Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.  
<sup>3</sup> Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich einen Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

**IX. Rechtsmittel****§ 39***Rekurs*

Gegen Entscheide des Gemeindepräsidenten oder einer anderen Gemeindegliederung mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert zwanzig Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erheben, sofern das Gesetz nicht ein anderes Verfahren vorsieht.

Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, dem Gesetz über die Gemeinden sowie dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.

**§ 40***Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen*

Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

**X. Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 41***Inkraftsetzung*

Die Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Sie ersetzt alle bisherigen Gemeindeordnungen.

**§ 42***Änderung der Gemeindeordnung*

Die Gemeindeversammlung kann jederzeit mit der Mehrheit der Stimmenden Änderungen der Gemeindeordnung beschliessen.

# Traktandum 11

## Baureglement:

---

Seit 1. Januar 2013 ist ein neues Planungs- und Baugesetz (inkl. Verordnung) in Kraft. Damit müssen die Gemeinden laut § 122 PBG unter anderem ihre Rahmennutzungs- und Sondernutzungspläne innert 5 Jahren an die Bestimmungen des neuen Gesetzes und an die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) anpassen.

Das neue Baureglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2017 erläutert und diskutiert. Das öffentliche Auflage- und Einspracheverfahren fand vom 18. August 2017 bis 8. September 2017 statt. Während dieser Zeit sind fünf Einsprachen eingegangen über welche zum Zeitpunkt der Drucklegung der vorliegenden Botschaft noch nicht entschieden worden ist.

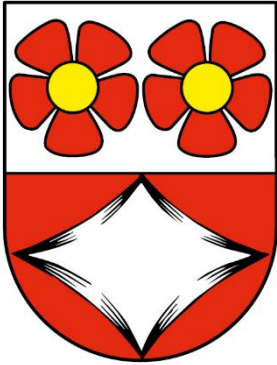
Bei einer Zustimmung durch die Stimmberechtigten, wird das neue Baureglement dem Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau zur Genehmigung eingereicht. Das neue Baureglement tritt anschliessend auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Das bisherige Baureglement, genehmigt am 8. Dezember 2003 mit Entscheid Nr. 107 sowie alle nachfolgend erlassenen Änderungen werden aufgehoben.

Bei einem Nein zum vorliegenden Baureglement bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft und der Gemeinderat muss einen neuen Vorschlag zur Anpassung des Baureglements an das neue Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG) und die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ausarbeiten.

Ergänzend zur Botschaft kann das Baureglement von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem neuen Baureglement der Politischen Gemeinde Bettwiesen zuzustimmen.





# Baureglement der Politischen Gemeinde Bettwiesen

# Politische Gemeinde Bettwiesen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	Seite	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich		
Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung		
Art. 3 Zuständigkeiten		
<b>2. Nutzungszonen</b>	Seite	4
Art. 4 Zoneneinteilung		
Art. 5 Masstabelle		
<b>Bauzonen</b>	Seite	6
Art. 6 Einfamilienhauszone und Wohnzone WE, W2		
Art. 7 Wohnzone W3		
Art. 8 Wohn- und Arbeitszone WA		
Art. 9 Dorfzone D		
Art. 10 Weilerzone We		
Art. 11 Arbeitszone A		
Art. 12 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe		
Art. 13 Freihaltezone F		
<b>Landwirtschaftszonen</b>	Seite	7
Art. 14 Landwirtschaftszone L		
<b>Schutzzonen</b>	Seite	7
Art. 15 Landschaftsschutzzone Ls		
<b>Überlagernde Zonen</b>	Seite	7
Art. 16 Zone archäologischer Funde Ar		
Art. 17 Objektschutzzone OS		
Art. 18 Gefahrenzone Ng		
<b>3. Bau- und Umgebungsvorschriften</b>	Seite	8
<b>Nachhaltiges Bauen</b>	Seite	8
Art. 19 Haushälterische Bodennutzung		
Art. 20 Ökologischer Ausgleich		
Art. 21 Künstliche Beleuchtung		
<b>Besondere Abstände</b>	Seite	8
Art. 22 Grenzabstand		
Art. 23 Gebäudeabstand		
Art. 24 Bauen an Hanglagen		
<b>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b>	Seite	10
Art. 25 Gebäude, Bauten und Anlagen		
Art. 26 Dachlandschaft		
Art. 27 Aussenraum		
Art. 28 Terrainveränderung		
Art. 29 Antennenanlagen		
<b>Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorfkern- und Dorf- und Weilerzonen</b>	Seite	11
Art. 30 Allgemein		
Art. 31 Dächer		
Art. 32 Fassaden		

	<b>Parkierung, Gesundheit Reklame, Entsorgung</b>	Seite	12
Art. 33	Parkierung für Fahrzeuge		
Art. 34	Nebenflächen		
Art. 35	Kehrichtbeseitigung		
	<b>4. Baubewilligungsverfahren</b>	Seite	13
Art. 36	Ausnahmebewilligung		
	<b>5. Gebühren</b>	Seite	13
Art. 37	Baubewilligungsgebühren		
	<b>6. Schlussbestimmungen</b>	Seite	13
Art. 38	Anwendung bisherigen Rechts		
Art. 39	Aufhebung bisherigen Rechts		
Art. 40	Inkrafttreten		
	<b>Anhang</b>	Seite	15
1	Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien		
2	Normen und Richtlinien		
3	Abkürzungsverzeichnis		

### **Hinweis**

Die rechte Spalte beinhaltet Verweise auf übergeordnete Gesetze und Verordnungen sowie erklärende Skizzen mit erläuterndem Charakter (nicht rechtsverbindlich).

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das Baureglement ordnet zusammen mit den Richt- und Nutzungsplänen und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons, das Planungs- und Bauwesen.
- 2 Das Baureglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Bettwiesen.

### Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung

Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan), Sondernutzungspläne (Schutz-, Gestaltungs- und Baulinienpläne) mit den zugehörigen Vorschriften.

### Art. 3 Zuständigkeiten

- 1 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er ist zuständige Gemeindebehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und entscheidet.
- 2 Die Bauverwaltung ist Auskunftsstelle in Bau- und Planungsfragen.

## 2. Nutzungszonen

### Art. 4 Zoneneinteilung

Der Zonenplan der Politischen Gemeinde Bettwiesen enthält folgende Zonen und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES):

Nutzungszonen:	Abk.	ES	
<b>A. Bauzonen</b>			
Wohnzonen	WE, W2, W3	II	C12-C15 hellgelb - rot
Wohn- und Arbeitszone	WA	III	C12 mit hellvioletten Streifen (C22)
Dorfzone	D	III	C02 hellbraun mit Zahl
Weilerzone	We	III	C01 sandbraun
Arbeitszone	A	III	C22 hellviolett
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	III	C31 dunkelgrau
Freihaltezone	F	III	C07 hellgrün
<b>B. Landwirtschaftszonen</b>			
Landwirtschaftszone	L	III	C10 pastellgrün
<b>C. Schutzzonen</b>			
Landschaftsschutzzone	Ls	III	C10 mit hellgrünen Streifen (C07)
<b>D. Überlagernde Zonen:</b>			
Zone für archäologische Funde	Ar	-	C22 magenta Punktraster
Umgebungsschutzzone Schloss	Us	-	C22 magenta Schraffur (C19)

## Hinweise

RPG Art. 1, 3 Ziele und Grundsätze  
PBG § 18, Baureglement  
NHG § 10, geschützte Objekte

PBG § 8, Planungspflicht, Leistungsvereinbarung  
NHG § 10, geschützte Objekte  
PBG § 36, Erschliessungspflicht

PBG § 17, Zonenplan

LSV, Art. 43, Empfindlichkeitsstufen

Darstellung gem. Farbcode SIA 424

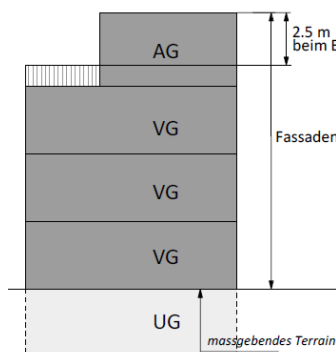
**Art. 5 Masstabelle**

Zone	Abkürzung	Geschossflächenziffer (GFZ) Baumasenziffer (BMZ)	Dachform <sup>1), 2)</sup>	Fassadenhöhe (FH)	traufseitige Fassadenhöhe (FHtr)	giebelseitige Fassadenhöhe (FHgi)	max. Gebäudelänge	Grenzabstand klein / gross	Zulässige Bauweise
Wohnzonen W	WE	0.60	FD/PD	8.00	--	--	25	4.00/7.00 <sup>3)</sup>	offen
			SD	--	6.50	10.00			
	W 2	0.80	FD/PD	10.00	--	--	30	4.00/7.00 <sup>3)</sup>	Offen, halboffen
	W 3	1.00	FD/PD	12.50	--	--	40	5.00/8.50 <sup>3)</sup>	Offen, halboffen
			SD	--	10.0	14.50			
Wohn- und Arbeitszonen WA	WA	0.90	FD/PD	10.50	--	--	40	5.00/8.50 <sup>3)</sup>	Offen, halboffen
			SD	--	8.00	12.50			
Dorfzonen	D	--	SD	--	8.50	13.00	35	4.00/6.00 <sup>3)</sup>	Offen, halboffen
Weilerzone	We	--	SD	--	8.50	13.00	35	4.00/6.00 <sup>3)</sup>	Offen, halboffen
Arbeitszone	A	--	FD/PD	12.50	--	--	60	5.00/5.00 <sup>3)</sup>	Offen, halboffen
Zone für öff. Bauten und Anlagen	Oe	--	FD/PD	12.50	--	--	--	5.00/5.00 <sup>3)</sup>	Offen, halboffen
			SD	--	10.00	14.50			
Freihaltezone	F	--	--	--	--	--	--	--	
Landwirtschaftszone	L	--	FD/PD	10.00 12.50 <sup>4)</sup>	--	--	60	5.00/10.00 <sup>3)</sup>	
			SD	--	7.50/ 10.0 <sup>4)</sup>	11.00 14.50 <sup>4)</sup>			
Landschaftsschutzzone	Ls	--	FD/PD	10.00 12.50 <sup>4)</sup>	--	--	60	5.00/10.00 <sup>3)</sup>	
			SD	--	7.50/ 10.0 <sup>4)</sup>	11.00 14.50 <sup>4)</sup>			
Naturschutzzone	Ns	--	--	--	--	--	--	--	

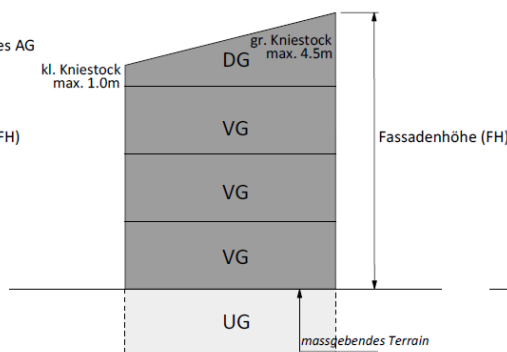
FD = Flachdach PD = Pultdach SD = Schrägdach -- = keine Festlegung

- 1) Für Flachdachbauten (FD) gilt die Fassadenhöhe (FH). Die obersten 2.5 m der festgelegten Fassadenhöhe (FH) sind nur beim Bau eines Attikageschosses gem. § 29 PBV bebaubar.
- 2) Bei Pultdachbauten (PD) ist unter dem Dachfirst die Fassadenhöhe (FH) einzuhalten. Pultdächer sind gemäss § 28 PBV auszuführen.
- 3) Zu den Grenzabständen wird folgender Mehrlängenzuschlag dazugerechnet,
  - in den Zonen WE und W2 bei Gebäudelängen über 20.00 m
  - in den übrigen Zonen bei Gebäudelängen über 30.00 m
 Der Mehrlängenzuschlag beträgt 1/4 der Mehrlänge, maximal jedoch 3.00 m.
- 4) Für Landwirtschaftliche Ställe und Scheunen

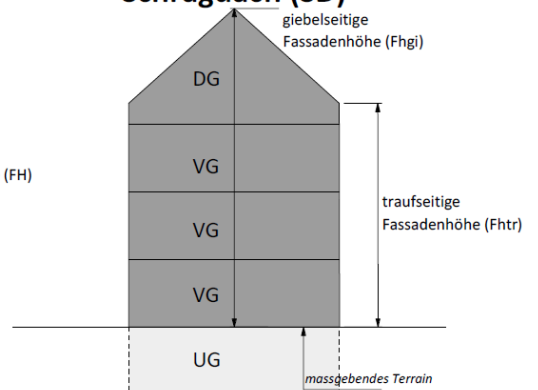
**Flachdach (FD)**



**Pultdach (PD)**



**Schrägdach (SD)**



Massskizze Fassadenhöhen (am Beispiel Zone W3)

**Bauzonen****Art. 6 Einfamilienhauszone WE und Wohnzone W2**

PBV § 5, Wohnzonen

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 5 PBV.
- 2 Die Einfamilienhauszone WE dient einer Bebauung mit Ein- und Doppel-einfamilienhäusern (zwei seitlich zusammengebaute Einfamilienhäuser).
- 3 In der Wohnzone W 2 sind Einfamilien-, Doppel-einfamilien- und Mehrfamilienhäuser bis max. 5 Wohneinheiten gestattet.
- 4 Die Bauten sind in den Terrainverlauf einzupassen.
- 5 Die Umgebungsgestaltung hat dem natürlichen Terrainverlauf zu folgen. Aufschüttungen von mehr als 1.50m Höhe und einsichtbare Stützmauern sind zu vermeiden.
- 6 In der WE ist die offene und in der W2 die offene und halboffene Bauweise zulässig.

**Art. 7 Wohnzone W3**

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 5 PBV.
- 2 Die Wohnzone W3 dient einer Bebauung mit Mehrfamilienhäusern.
- 3 Die Bauten sind in den Terrainverlauf einzupassen.
- 4 Die Umgebungsgestaltung hat dem natürlichen Terrainverlauf zu folgen. Aufschüttungen von mehr als 1.50m Höhe und einsichtbare Stützmauern sind zu vermeiden
- 5 Es ist die offene und halboffene Bauweise zulässig.

**Art. 8 Wohn- und Arbeitszone WA**

PBV § 7, Wohn- und Arbeitszonen

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 7 PBV.
- 2 Lage, Form und Umgebungsgestaltung haben sich dem allgemeinen Dorfbild anzupassen.
- 3 Die Bauten sind in den Terrainverlauf einzupassen.
- 4 Die Umgebungsgestaltung hat dem natürlichen Terrainverlauf zu folgen. Aufschüttungen von mehr als 1.50m Höhe und einsichtbare Stützmauern sind zu vermeiden.
- 5 Es ist die offene und halboffene Bauweise zulässig.

**Art. 9 Dorfzone D**

PBV § 6, Dorfzonen

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 6 PBV.
- 2 Vorgängig einer Bewilligung ist eine Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege einzuholen. Neubauten haben im Falle, dass die Gebäudeabstände zu bestehenden Bauten nicht eingehalten werden können, lediglich den reglementgemässen Grenzabstand einzuhalten.

**Art. 10 Weilerzone We**

PBV § 6, Weilerzonen

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 6 PBV.

**Art. 11 Arbeitszone A**

PBV § 8, Arbeitsplatzzonen

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 8 PBV.
- 2 Die Wohnnutzung für betrieblich standortgebundenes Personal darf 20 % der auf dem Grundstück realisierten Hauptnutzfläche (HNF), die Gewerbe- oder Dienstleistungszwecken dient, nicht überschreiten.
- 3 Die Bauten haben sich in das Dorf- und Landschaftsbild einzupassen und sind durch geeignete Farbgebung und Bepflanzung abzuschirmen.
- 4 Zulässig sind Flach- und Pultdächer.
- 5 Grenzen Arbeitszonen direkt an andere Bauzonen in denen Wohnbauten zulässig sind, so ist der Grenzabstand inklusive Mehrlängenzuschlag der jeweilig anstossenden Zone einzuhalten.

**Art. 12 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe**

PBV § 9, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

Es gelten die Bestimmungen von § 9 PBV.

**Art. 13 Freihaltezone F**

PBV § 10, Freihaltezonen

Es gelten die Bestimmungen von § 10 PBV.

**Landwirtschaftszonen****Art. 14 Landwirtschaftszone L**

PBV § 11, Landwirtschaftszonen

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 11 PBV.
- 2 Bauten sind in ihrer Volumetrie, Gestaltung und Materialisierung möglichst optimal in die Landschaft einzugliedern.
- 3 Geländeformationen wie Geländekanten, Überhöhungen, die das Landschaftsbild markant prägen, sind zu erhalten.

**Schutzzonen****Art. 15 Landschaftsschutzzone Ls**

PBV § 13, Landschaftsschutzzonen

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 13 PBV.
- 2 Bauten sind in die Landschaft einzugliedern.

**Überlagernde Zonen****Art. 16 Zone für archäologische Funde Ar**PBV § 18, Zonen für archäologische Funde  
NHV TG §§ 46-50

Es gelten die Bestimmungen von § 18 PBV.

**Art. 17 Umgebungsschutzzone Schloss US**

- 1 Die Umgebungsschutzzone bezweckt den ungestörten Erhalt der näheren Umgebung um das Schloss Bettwiesen und dessen Wirkung als Ensemble.
- 2 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten und platzieren, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen. Sie dürfen das Ensemble des Schlosses mit dessen Nebenbauten nicht stören oder dominieren.

- 3 Die Proportionen, Dachformen, Materialien, Farbgebung etc. sind bei allen baulichen Massnahmen besonders sorgfältig und mit Rücksicht auf den Bestand zu wählen.

### 3. Bau- und Umgebungsvorschriften

#### Nachhaltiges Bauen

##### Art. 18 Haushälterische Bodennutzung

Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte Geschossflächenziffer um mehr als 30% unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt die erlaubte Geschossflächenziffer ausgeschöpft werden kann.

##### Art. 19 Ökologischer Ausgleich

Zum Zweck der Erhaltung und Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebiets sowie der Vernetzung von Biotopen sind

- nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung, deren Fläche 40 m<sup>2</sup> übersteigt, extensiv zu begrünen, soweit sie nicht energetisch genutzt werden;
- Böschungen mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen zu begrünen;
- Industrie- und Gewerbegebiete sind an den Zonenrändern mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

##### Art. 20 Künstliche Beleuchtung

Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen, welche länger als 4 Wochen betrieben werden, sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteneinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird.

#### Besondere Abstände

##### Art. 21 Grenzabstand

- 1 Der grosse Grenzabstand gilt in der Regel auf der am stärksten nach Süden oder Westen gerichteten Längsseite. Auf den übrigen Seiten gilt der kleine Grenzabstand. In Zweifelsfällen bestimmt der Gemeinderat die massgebende Gebäudeseite. Für Gewerbebauten mit höchstens einer Wohnung und eingeschossige Gebäudeteile (z.B. Wintergarten) gilt allseitig der kleine Grenzabstand.
- 2 An- und Kleinbauten dürfen auf einer Anstosslänge von höchstens 7.0 m, Unterniveaubauten auf der ganzen Länge mit einem verminderten Grenzabstand von 3.0 m erstellt werden.
- 3 Für unterirdische Bauten, Erdkollektoren, Zufahrten und befestigte Plätze gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.5 m. Gehen von ihnen wesentliche Immissionen auf das Nachbargrundstück aus, beträgt der Grenzabstand mindestens 3.0 m.

NHG BG Art. 18b Abs. 2, Ökologischer Ausgleich

RPG Art. 3, Planungsgrundsätze  
NHG TG § 11, Massnahmen zum ökologischen Ausgleich

Weisungen Pflanzenschutzdienst Berufs- und Bildungszentrum Arenenberg (Feuerbrand)

USG Art. 1, Zweck  
Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen (BAFU, 2005)

Norm SIA 491 'Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum'

PBG §§ 74-77, Abstände  
StrWG §§ 40-45, Abstände gegenüber Strassen

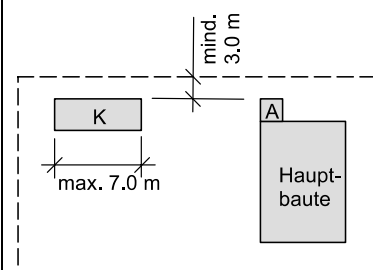
FIGG § 4, Einzäunungen

FIGG § 5, Pflanzungen

PBV § 22, Kleinbauten, Anbauten

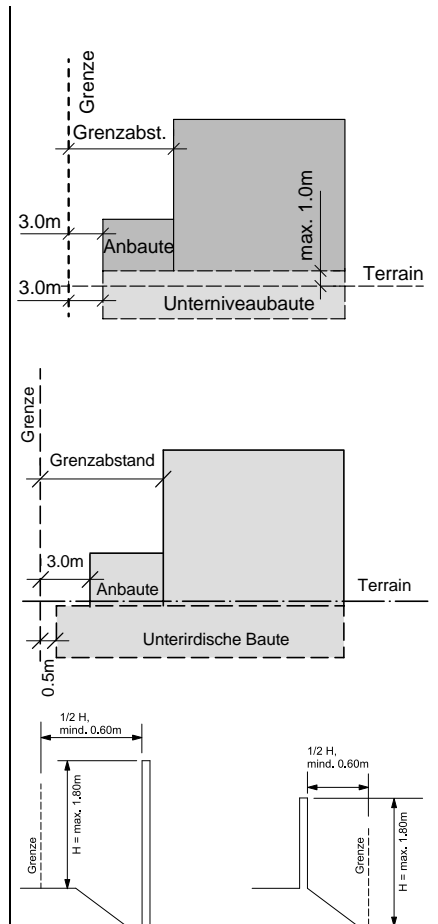
PBV § 23, Unterniveaubauten

PBV § 27, Untergeschosse





- Für Mauern, Grenzwände und ähnliche, lichtundurchlässige Grensvorrichtungen, welche keine Stützfunktion für Aufschüttungen gemäss Art. 28 aufweisen, gilt bis 1.8 m Höhe ein Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, mindestens jedoch 60 cm. Ab einer Höhe von 1.8 m gelten die Grenzabstände von Gebäuden.

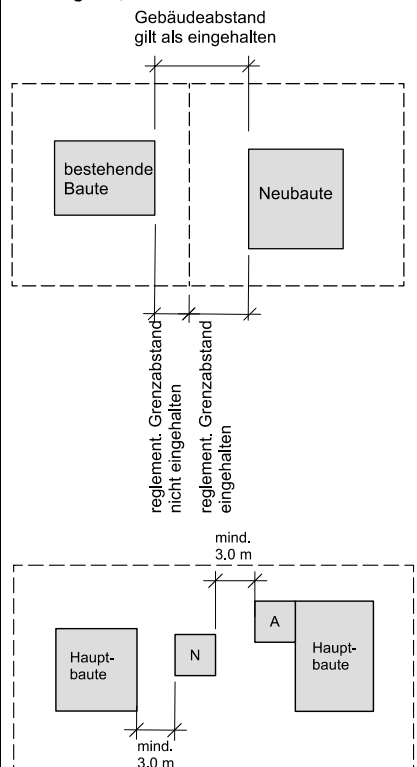


**Art. 22 Gebäudeabstand**

- Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der vorgeschriebenen Grenzabstände.
- Bei Bauten auf dem gleichen Grundstück gilt ein Gebäudeabstand, wie er sich bei einer zwischenliegenden Grenze ergäbe.
- Bei An- und Kleinbauten kann der Gebäudeabstand zu anderen Bauten und Gebäuden auf dem gleichen Grundstück bis auf 3.0 m reduziert werden.
- Ist bei bestehenden Gebäuden und Grenzen mit Erstellung vor dem 1. April 1979 ohne Vereinbarung eines Näherbaurechts und bei nach dem 1. April 1979 erstellten Bauten mit grundbuchamtlich eingetragenen Näherbaurecht der reglementarische Grenzabstand nicht eingehalten, so gilt für neue Gebäude auf dem angrenzenden Grundstück der Gebäudeabstand als gewahrt, wenn der vorgeschriebene Grenzabstand eingehalten wird und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen. Die Minimalmasse der gültigen Brandschutzrichtlinie (VKF) sind einzuhalten.

**PBV § 30, Gebäudeabstand**

**Brandschutzvorschriften (VKF)  
PBG § 77, Näherbaurecht**



**Art. 23 Bauen an Hanglagen**

- 1 Bauten in Hanglagen mit Neigung über 20 Grad erhalten einen Zuschlag zur talseitigen Fassadenhöhe von maximal 1.0 m.
- 2 Ab einer Hangneigung von 20 Grad müssen Attikageschosse gemäss § 29 PBV talseitig um das Mass ihrer Höhe zurückversetzt sein.

PBV § 29, Attikageschosse

**Allgemeine Gestaltungsvorschriften****Art. 24 Gebäude, Bauten und Anlagen**

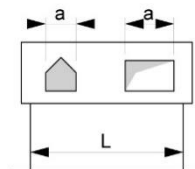
Gebäude, Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die bestehende benachbarte Bebauung,
- Stellung, Form und Proportionen,
- die Gliederung, Materialwahl und Farbgebung von Fassaden (Fenster, Balkone), Dächern (Dachaufbauten, -einschnitte, Solaranlagen), Antennen und Reklamen,
- die Anordnung der Erschliessungsanlagen, Parkplätze und Eingänge sowie
- die topografische Einbettung.

PBG §§ 78 und 79, Gestaltung

**Art. 25 Dachlandschaft**

- 1 Dachform, -aufbauten und -einschnitte sowie das Bedachungsmaterial haben sich gut in die Dachlandschaft einzufügen.
- 2 Aufbauten und Einschnitte dürfen gesamthaft 1/2 der Gebäudelänge nicht überschreiten.



Summe a = max. 1/2 L

**Art. 26 Aussenraum**

- 1 Aussenräume privater Grundstücke sind so zu gestalten, dass zusammen mit den Bauten und Anlagen eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- 2 Der Raum zwischen Fassadenflucht und Strasse ist in der Regel zu begrünen. Die Bepflanzung hat zur guten Gestaltung des Aussenraumes beizutragen. Die versiegelten Flächen sind auf das erschliessungstechnisch bedingte Minimum zu beschränken.

**Art. 27 Terrainveränderung**

- 1 Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.
- 2 Einzelne Stützbauwerke (Mauern, Quaderverbauungen etc.) sind bis zu 1.5 m ohne Zwischenbermen zulässig. Sie haben einen Grenzabstand von der halben Höhe, mindestens jedoch 60 cm, einzuhalten. Höhere Hangsicherungen sind mit Zwischenbermen von mindestens der Hälfte der 2. Schritthöhen zu versehen. Die gleiche Bestimmung gilt auch für künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1.
- 3 Stützbauwerke und Hangsicherungen sind mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.

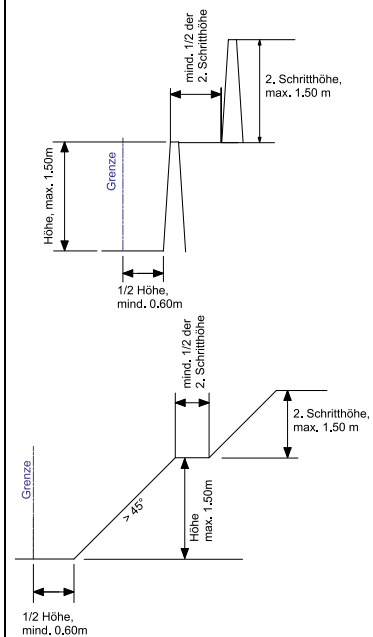
**Art. 28 Antennenanlagen**

- 1 Als Antennenanlagen (Antennen) im Sinne dieses Artikels gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Mobilfunksignalen u.a. dienen, ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können.
- 2 Antennen sind in erster Linie in den Arbeitszonen und anderen Zonen, die überwiegend der Arbeitsnutzung dienen, zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen.
- 3 Antennen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in einer Arbeitszone möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.
- 4 In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage (Detailerschliessung) gestattet und sind unauffällig zu gestalten.
- 5 Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich nach Bundes- und kantonalem Recht.

**Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorfzone und Weilerzone****Art. 29 Allgemein**

Neu- und Erweiterungsbauten haben durch ihre Stellung und Gliederung der Baukörper sowie Weiterführung der ortsüblichen Aussenraumgestaltung den Massstab und die Bebauungsstruktur zu wahren. Die ortsbildprägende Fassadenstruktur und -gliederung ist beizubehalten und die Gestaltung muss dem jeweiligen Gebäudetyp entsprechen.

PBG § 79, Terrainveränderung  
bfu-Geländer und Brüstungen  
SIA Norm 358, Geländer und Brüstungen



**Art. 30 Dächer**

- 1 Bauten sind mit symmetrischen Giebeldächern und Dachneigungen von 30-45° zu versehen. Die kleine Kniestockhöhe darf 1.0 m nicht überschreiten. Das Dach muss allseitig vorspringen. Die Trauflinie des Hauptdaches darf bei Giebellukarnen und Schleppgauben nicht unterbrochen werden.
- 2 Dachaufbauten sind als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden. Diese dürfen gesamthaft 1/3 der Gebäudelänge, der einzelne Bauteil 2.5 m Breite nicht überschreiten. Auf dem gleichen Dach ist jeweils nur eine Art von Dachaufbauten zulässig.
- 3 Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Mass von 1.20 m<sup>2</sup> (Lichtfläche) nicht übersteigen. Gesamthaft dürfen alle Belichtungselemente (Gauben, Lukarnen, Dachflächenfenster) 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- 4 Dacheinschnitte sind nicht gestattet.
- 5 Pult- und Flachdächer sind nur bei An- und Kleinbauten zugelassen.

**Art. 31 Fassaden**

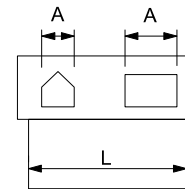
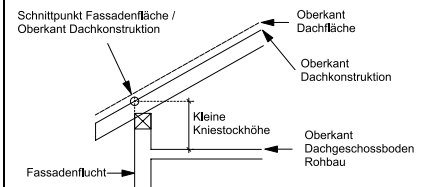
- 1 Die Gliederung, die Materialwahl und die Proportionen der einzelnen Bauteile und die Farbgebung von Fassaden, Fenstern, Fensterläden und Türen haben der ortsüblichen Bauweise zu entsprechen.
- 2 Balkone sind zulässig, sofern sie sich gut in das Erscheinungsbild des Gebäudes und in die Umgebung einordnen.
- 3 Lauben sind zulässig, sofern sie mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind und nicht über den Dachvorsprung hinausragen.

**Art. 32 Parkierung für Fahrzeuge**

- 1 Es sind Parkfelder und Einstellräume zu erstellen. Vorzusehen sind:
  - Bei Mehrfamilienhäusern pro Wohnung 1.5 Parkfelder, zusätzlich für je zwei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern ein bezeichnetes Besucherparkfeld. Bruchteile sind aufzurunden.
  - Für Einfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder oder Einstellräume.
- 2 Garagenvorplätze gelten bei Einzelgaragen nicht als Parkfeld.
- 3 Der Parkflächenbedarf anderer Bauten und Anlagen wird vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der VSS-Norm SN 640 281 bestimmt.
- 4 Werden in der Dorfzone durch die Erstellung der geforderten Parkfelder und Einstellräume die Anliegen des Ortsbildschutzes erheblich beeinträchtigt, so kann der Gemeinderat im Einzelfalle eine Unterschreitung der geforderten Anzahl an Parkfeldern und Einstellräumen bewilligen.

**Art. 33 Nebennutzflächen**

In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Eingangs genügend grosse, gemeinsame Abstellräume und/oder gut beleuchtete, überdachte Abstellanlagen für Zweiräder vorzusehen. Der Bedarf an Zweiradabstellplätzen ist unter Berücksichtigung der VSS-Norm SN 640 065 zu bestimmen.



A = max. 2,5m  
Summe A = max. 1/3 L

PBG § 88, Parkfelder, Verkehrsflächen  
PBV § 34, Privilegierte Parkierungsanlagen

StrWG § 46, Abstellplätze und Garagen  
StrWV § 12, Zufahrten, Zugänge

SN 640 281, Parkieren

PBG § 106, Baubewilligung, Nebenbestimmungen

SN 640 065/066, Veloparkierung

Veloparkierung - Handbuch (ASTRA, 2008)

**Art. 34 Kehrlichtbeseitigung**

Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Wohnungen sind die erforderlichen Flächen für Kehrlichtcontainer an gut zugänglicher Lage durch den Grundeigentümer zur Verfügung zu halten.

PBG § 91, Kehrlichtbeseitigung

**4. Baubewilligungsverfahren****Art. 35 Ausnahmbewilligung**

Der Gemeinderat kann nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen in Dorfzonen zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung Ausnahmen von kommunalen Vorschriften und Plänen bewilligen.

PBG §§ 98-111, Bewilligungsverfahren

PBG § 92, Ausnahmen

**5. Gebühren****Art. 36 Baubewilligungsgebühren**

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben Gebühren und verlangt für die Auslagen Ersatz.

Die Baubewilligungsgebühren betragen:

- a) Kleinbauten, wie Garagen, Gartenhäuser, Gruben:  
Fr. 150.-- bis 250.--
- b) Um- und Anbauten für Wohn- oder Gewerbe Zwecke, wie Zimmeranbau oder Werkstatteinbau in best. Scheune:  
Fr. 250.-- bis 500.--
- c) Einfamilienhäuser oder landw. Wohnhäuser:  
Fr. 1'000. -- bis 2'000.--
- d) Mehrfamilienhäuser:  
Fr. 2'500. -- bis 5'500.--
- e) Landwirtschaftliche Siedlungen:  
Fr. 1'500. -- bis 4'000.--
- f) Gewerbe-Neubauten:  
Fr. 1'500. -- bis 5'000.--
- g) Erlass und Genehmigungen von Gestaltungsplanungen:  
Nach Aufwand, je nach Interessenlage und Flächenanteil
- h) Vorentscheide:  
20 - 40 % von a - f
- i) Abgewiesene Baueingaben:  
bis 50 % von a - f

- 2 Die Höhe der Gebühr gemäss Ziff. 1 richtet sich nach dem erforderlichen Aufwand.

Der Aufwand bemisst sich insbesondere an der Grösse und der Komplexität des Bauvorhabens, an der Vollständigkeit der eingereichten Baugesuchunterlagen, dem Koordinationsbedarf mit anderen Bewilligungen, der Lage des Baugrundstücks (innerhalb Gestaltungsplanperimeter, in Gefahrenzone, in Schutzzone), Erfordernis einer Ausnahmbewilligung, Koordination mit Schutzplan Natur- und Kulturobjekte.

Der Stundenansatz beträgt Fr. 100.-/Std.

Die festen Ansätze werden vom Gemeinderat periodisch der Teuerung angepasst. Basis ist der zürcherische Baukostenindex.

- 3 In besonderen Fällen können die Gebühren bis 50 % über den Höchstansatz erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.
- 4 Die Kosten für die Kontrolle des Schnurgerüsts sowie die Nachführung des Leitungskatasters werden separat gemäss der Verordnung über die Gebühren der kant. Verwaltungsbehörden vom 16.12.1992 verrechnet.
- 5 Für durch den Bauherrn verschuldete ausserordentliche Aufwendungen für Baukontrollen werden nachträglich nach Zeitaufwand zusätzliche Gebühren erhoben.

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 37 Zonenbezeichnung

Die geltenden Zonenbezeichnungen der Gemeinde werden gemäss Anhang 1 wie folgt vereinheitlicht:

Bezeichnung bisher		Bezeichnung neu	
WE	Einfamilienhauszone	WE	Einfamilienhauszone
W2	Wohnzone	W2	Wohnzone
W3	Wohnzone	W3	Wohnzone
D	Dorfzone	D	Dorfzone
WZ	Weilerzone	We	Weilerzone
WG2	Wohn- und Gewerbezone	WA2	Wohn- und Arbeitsplatzzone
G	Gewerbezone	A	Arbeitsplatzzone
Oe	Zone f. öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	Zone f. öffentliche Bauten und Anlagen
Fh	Freihaltezone	F	Freihaltezone
Lw	Landwirtschaftszone	L	Landwirtschaftszone
Ls	Landschaftsschutzzone	Ls	Landschaftsschutzzone
Ar	Zone archäologischer Funde	Ar	Zone archäologischer Funde
Os	Objektschutzzone Schloss	OS	Objektschutzzone Schloss
--			

### Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Baureglement vom 3. Juli 2003 (*mit allen nachfolgenden Änderungen*)

### Art. 39 Inkrafttreten

Das Baureglement tritt mit dem Inkrafttretungsbeschluss der Gemeindebehörde in Kraft.

PBG § 6, Inkraftsetzung

## Anhang

---

### 1. Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien

#### Bundesrecht

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	210
NHG / NHV	BG über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung	451 / 451.1
BZG	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz	520.1
RPG / RPV	Raumplanungsgesetz mit Verordnung	700 / 700.1
EnG / EnV	Energiegesetz mit Verordnung	730.0 / 730.01
USG	Umweltschutzgesetz mit Verordnungen	814.01
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung	814.011
StFV	Störfallverordnung	814.012
TVA	Technische Verordnung über Abfälle	814.600
LRV	Luftreinhalte-Verordnung	814.318
LSV	Lärmschutz-Verordnung	814.41
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung	814.710
GSchG / GSchV	Gewässerschutzgesetz mit Verordnung	814.20 / 814.201
ArG	Arbeitsgesetz	822.11
BauAV	Bauarbeiten Verordnung	832.311
LwG	Landwirtschaftsgesetz	910.1
WaG / WaV	Waldgesetz mit Verordnung	921.0 / 921.01

#### Kantonales Recht

GemG	Gesetz über die Gemeinden	131.1
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	170.1
NHG / NHV	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat mit Verordnung	450.1 450.11
PBG / PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung	700 / 700.1
	Gesetz über den Feuerschutz mit Verordnung	708.1 / 708.11
	Gesetz über den Wasserbau mit Verordnung	721.1 / 721.11
StrWG / StrWV	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung	725.1 / 725.10
ENG / ENV	Energienutzungsgesetz mit Verordnung	731.1 / 731.11
	Verordnungen zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung	814.0-8
FIGG	Gesetz über Flur und Garten	913.1
WaldG / WaldV	Waldgesetz mit Verordnung	921.1 / 921.11

#### Kommunales Recht

GO	Gemeindeordnung	
...		
...		

## 2. Normen und Richtlinien

Bei der Planung von Bauten und Anlagen sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten:

SN 521 500	Hindernisfreie Bauten (Ausgabe 2009)
SN 592 000	Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2012)
SN 640 066	Parkieren; Projektierung von Veloparkierungsanlagen (Ausgabe 2011)
SN 640 281	Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen (Ausgabe 2006)
SN 640 291a	Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen (Ausgabe 2006)
SN 640 050	Grundstückzufahrten (Ausgabe 1993)
SIA 112/1	Nachhaltiges Bauen - Hochbau
SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
SIA 180	Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau
SIA 181	Schallschutz im Hochbau
SIA 358	Geländer und Brüstungen
SIA 380/1	Thermische Energie im Hochbau
SIA 384/1	Heizungsanlagen in Gebäuden
VKF	Brandschutznorm
bfu / Suva	Sicherheitsempfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung und der Suva
EKAS	Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

## 3. Abkürzungsverzeichnis

ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
DBU	Departement für Bau und Umwelt (Thurgau)
FIGG	Gesetz über Flur und Garten
GO	Gemeindeordnung
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
LSV	Eidg. Lärmschutz-Verordnung
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft
NHG / NHV	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung
PBG / PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung
RPG / RPV	Eidg. Raumplanungsgesetz mit Verordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StrWG / StrWV	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung
TVA	Eidg. Technische Verordnung über Abfälle
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
VKF	Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute



# Traktandum 12

## Feuerschutzreglement:

---

Die Feuerwehr soll schnell zur Stelle sein, wenn es brennt. Ebenso bei einem Naturereignis, um Menschen und Tiere zu retten. Doch viele Feuerwehren sind selbst in Not geraten. Immer wieder haben diese mit tiefen Mannschaftsbeständen und minimalen Kadermitgliedern zu kämpfen. So auch unsere Feuerwehr Bettwiesen, welche seit dem Rücktritt von Ernst Gerber keinen eigenen Kommandant mehr finden konnte. Die Feuerwehr Bettwiesen wird deshalb seit dem 1. Januar 2014 personell, aber auch materiell unterstützt und interimistisch geführt durch die Stützpunkt Feuerwehr Münchwilen.

Aufgrund dessen wurde in der Zwischenzeit eine Leistungsvereinbarung mit der Feuerwehr Münchwilen erarbeitet. Diese regelt die Übertragung der Feuerwehraufgaben der Gemeinde Bettwiesen an die Feuerwehr Münchwilen sowie die personelle- und materielle Integration.

Bei einer Zustimmung durch die Stimmberechtigten zum neuen Feuerschutzreglement werden die eigentlichen Feuerwehraufgaben der Feuerwehr Münchwilen übertragen und in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Diese beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Das Depot an der Schulstrasse in Bettwiesen wird weiter betrieben, ausgestattet mit der kompletten Brandschutzausrüstung, einem Mannschaftstransporter und einer Motorspritze.
- Der künftige Zug 3 (Bettwiesen) wird analog der beiden Züge der Stützpunkt Feuerwehr Münchwilen ausgebildet.
- Die Mannschaftsübungen finden jeweils in Münchwilen und Bettwiesen statt.
- Das Kader und die Spezialisten werden in Münchwilen ausgebildet.
- Bei einem Einsatz in Bettwiesen wird das Ersteinsatzelement Bettwiesen sowie das Ersteinsatzelement Münchwilen aufgeboten. Im Gegenzug unterstützen wir natürlich auch die Feuerwehr Münchwilen im Stützpunktgebiet. Dies ermöglicht uns so wichtige Einsatzerfahrungen zu machen.

Um den Zug Bettwiesen aufrecht zu halten, müssen wir mindestens 25 Mannschaftsmitglieder, drei Offiziere, drei Gruppenführer und einige Spezialisten stellen. So ist gewährleistet, dass die Ortskenntnis erhalten bleibt, weiterhin eigene AdF aus Bettwiesen rekrutiert werden können und eine schnellstmögliche Reaktionszeit besteht.

### Kosten

Jährlicher pro Kopf Beitrag (per 31.12 des Vorjahres = z.B. 1'171 Personen)	CHF 75.-	CHF 87'825.00
Einmalige Einlage (neue Brandschutzausrüstung und ein Mannschaftstransporter)		CHF 111'470.00

Das neue Feuerschutzreglement wird dem Departement für Justiz und Sicherheit zur Genehmigung eingereicht und tritt anschliessend per 1. Januar 2018 in Kraft. Das bisherige Feuerschutzreglement, genehmigt am 21. März 2001, sowie alle nachfolgend erlassenen Änderungen werden aufgehoben.

Bei ungenügenden Mannschafts- oder Kadermittgliedern oder einem Nein zum vorliegenden Feuerschutzreglement, wird das Depot der Feuerwehr Bettwiesen vollständig aufgelöst und die Feuerwehraufgaben komplett der Feuerwehr Münchwilen übertragen.

Dem Rechtsdienst des Departements für Justiz und Sicherheit wurde der Entwurf des revidierten Feuerschutzreglements zur Vorprüfung unterbreitet. Die vorgesehenen Änderungen können aus der Sicht des Departements erfolgen.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen einstimmig, dem neuen Feuerschutzreglement zuzustimmen.

### **Persönliche Zitate und Empfehlungen aus dem Feuerwehrkader**

»Damit wir auch weiterhin unser Sicherheitsdispositiv für die Bevölkerung Bettwiesen in Zukunft leisten können, denn wir lassen nichts anbrennen, stehen 365 Tage / 24 Stunden stets zu Diensten. "Gott zur Ehr, dem nächsten zur Wehr"«

*Hanspeter Fischer, Kommandant*

»Die Zusammenlegung der Feuerwehr Bettwiesen mit Münchwilen ist die sinnvolle und nachhaltige Lösung zur Sicherung und Aufrechterhaltung der wachsenden Aufgaben und Herausforderungen im Feuerwehrdienst«

*Thomas Gerber, Zugführer*

»Mit einem starken Partner und ortskundigen Feuerwehroleuten können wir die beste Sicherheit fürs Dorf bieten«

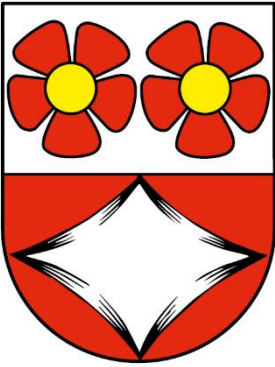
*Raphael Eisenegger, Atemschutzoffizier*

»Zusammen mit den Mitteln und der Mannschaft von Münchwilen ist unsere Zukunft gesichert und wir können noch lange unsere Freizeit für Ihre Sicherheit aufwenden«

*Adam Montgomery, Offizier*

»Diese Lösung ist optimal, damit die Feuerwehr weiterhin ihre Aufgaben erfüllen kann«

*Pascal Gamper, Gruppenführer*



# Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Bettwiesen

# Politische Gemeinde Bettwiesen

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	Seite	3
§ 01 Geltungsbereich		
§ 02 Grundsatz		
<b>II. Feuerwehr</b>	Seite	3
§ 03 Aufgabenübertragung		
§ 04 Kaminfegerdienst		
§ 05 Rekursinstanz		
<b>III. Organe des vorbeugenden Feuerschutzes</b>	Seite	4
§ 06 Organe		
§ 07 Feuerschutzbeamte		
<b>IV. Feuerwehrpflicht</b>	Seite	4
§ 08 Pflicht		
§ 09 Befreiung		
§ 10 Ersatzabgabe		
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	Seite	5
§ 11 Rechtsmittel		
§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts		
§ 13 Inkrafttreten		

### Hinweis zur Schreibform

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter, für die Ehe ebenso wie für die eingetragene Partnerschaft.

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 und der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (708.11) erlässt die Politische Gemeinde Bettwiesen folgendes

## **FEUERSCHUTZREGLEMENT**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 01**

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Bettwiesen fest.

#### **§ 02**

Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

### **II. Feuerwehr**

#### **§ 03**

Aufgabenübertragung

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde Bettwiesen überträgt die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr vollumfänglich der Feuerwehr Münchwilen. Die Politische Gemeinde Bettwiesen hat zu diesem Zweck eine Leistungsvereinbarung mit der Politischen Gemeinde Münchwilen unterzeichnet.

<sup>2</sup> Der Feuerwehr Münchwilen obliegt damit insbesondere:

- Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Feuerwehr
- Aufnahme in den Feuerwehrdienst
- Untersuchung und Erlass von Disziplinarmaßnahmen gegen Feuerwehrangehörige

#### **§ 04**

Kaminfegerdienst

<sup>1</sup> Der Kaminfegerdienst wird auf der Grundlage einer vom Gemeinderat erteilten Kaminfegerkonzession vollzogen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Tarif.

<sup>3</sup> Der Kaminfeger prüft die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige. Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

#### **§ 05**

Rekursinstanz

Rekursinstanz für Entscheide der Organe der Feuerwehr Münchwilen sind die zuständigen kantonalen Instanzen.

### III. Organe des vorbeugenden Feuerschutzes

#### § 06

- Organe
- Organe des Feuerschutzes sind:
1. Das Feuerschutzamt
  2. Die Feuerwehr

#### § 07

- Feuerschutzbeamte
- Der Feuerschutzbeamte
- a. ist zuständig für die Durchführung der Feuerschutzkontrolle und erstellt die brandschutztechnischen Baubewilligungen, soweit dafür die Feuerwehrschutzorgane der Gemeinde zuständig sind.
  - b. eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, sofern keine Baubewilligung notwendig ist.
  - c. kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Entsorgungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

### IV. Feuerwehrpflicht

#### § 08

- Pflicht
- 1 Feuerwehrpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Bettwiesen.
  - 2 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
  - 3 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember des Jahres, vor dem das 50. Altersjahr vollendet wird.
  - 4 Die Feuerwehrrersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe nach dem gemeinsamen Steueraufkommen.
  - 5 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
  - 6 Die Feuerwehrrersatzabgabepflicht beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

#### § 09

- Befreiung
- 1 Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:
    - a. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen.
    - b. Personen, welche aus anderen Gründen (Invalidität, Betriebsfeuerwehr, etc.) keinen Feuerwehrdienst leisten können.
  - 2 Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat.

**§ 10**

- Ersatzabgabe
- <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 100.-- und höchstens Fr. 500.--.
  - <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden, zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben.
  - <sup>3</sup> Über die Höhe der Ersatzabgabe entscheidet der Gemeinderat.

**V. Schlussbestimmungen****§ 11**

- Rechtsmittel
- Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Für Rekurse gegen Entscheide der Organe des Zweckverbandes ist das Thurgauische Recht des Staatsvertrages anwendbar.

**§ 12**

- Aufhebung bisherigen Rechts
- Das Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Bettwiesen vom 21. März 2001 wird aufgehoben.

**§ 13**

- Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf 1. Januar 2018 in Kraft.

# Traktandum 13

## Mitteilungen und Verschiedenes:

---

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag	8:30 – 11:30 / 14:00 – 18:00
Dienstag	8:30 – 11:30
Mittwoch	8:30 – 11:30
Donnerstag	8:30 – 11:30 / 14:00 – 16:00
Freitag	8:30 – 11:30

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

---

### Grundbuchamt und Notariat:

Gemeindeplatz 1, 8355 Aadorf  
Telefon 058 345 15 20  
Fax 058 345 15 21  
Email gnm@tg.ch

---

### Zivilstandsamt Bezirk Münchwilen:

Das Zivilstandsamt Bezirk Münchwilen in Sirnach führt neben weiteren Gemeinden die Familienregister der Gemeinde Bettwiesen und beurkundet Geburten, Anerkennungen, Eheschliessungen und Todesfälle, die sich im Bezirk Münchwilen ereignen. Todesfälle sind wie bisher dem Bestattungsamt Bettwiesen zu melden.

Kirchplatz 5, 8370 Sirnach  
Telefon 058 345 13 40  
Fax 058 345 13 41  
Email zivilstandsamt.muenchwilen@tg.ch

---

### Friedensrichter - und Betreibungsamt:

Murgtalstrasse 20, 9542 Münchwilen  
Telefon 058 345 78 60  
Fax 058 345 78 61  
Email friedensrichteramt.muenchwilen@tg.ch  
betreibungsamt.muenchwilen@tg.ch

---

### Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Münchwilen:

Wilerstrasse 19, Postfach 330, 8370 Sirnach  
Telefon 058 345 73 30  
Fax 058 345 73 31  
Email info.kem@tg.ch

---

Weitere Amtsstellen und Informationen finden Sie unter [www.bettwiesen.ch](http://www.bettwiesen.ch)